

# mitteilungen

## Recht, Personal, Organisation

- 561 Fast 17,9 Mio. Menschen in NRW zur Jahresmitte 2016
- 562 Bundesverwaltungsgericht zu Düsseldorfer „Licht-aus!“-Appell
- 563 EuGH zu verbindlichen Aufnahmequoten von Flüchtlingen
- 564 Umfrage zu Personalmanagement im demografischen Wandel
- 565 Neuer Feuerwehrdienstausweis für Nordrhein-Westfalen
- 566 Warnung vor Umfrage im Bereich Feuerwehertechnik
- 567 Jahrestagung Interkommunale Zusammenarbeit
- 568 Durchsicht sämtlicher NRW-Gesetze auf Schriftformerfordernis
- 569 Bundesweit wieder mehr Asylsuchende bis Juli 2017
- 570 Erfassung des Brandschutz-Forschungsbedarfs
- 571 Verfassungsgerichtshof NRW verhandelt über Sperrklausel
- 572 Muster-Rechtsbehelfsbelehrungen bei elektronisch eingereichtem Widerspruch
- 573 Gleichzeitige Durchführung von Bundestagswahl und Bürgerentscheid

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 574 DStGB zu Reform der freiwilligen Einlagensicherung
- 575 Studie zu Ertragslage deutscher Kreditinstitute
- 576 Neuer Präsident für die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- 577 Öffentliche Schulden gesunken im 1. Halbjahr 2017
- 578 Befragung zum KfW-Kommunalpanel 2018 angelaufen
- 579 Pressemitteilung: Endlich Entlastung beim Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 580 Finanzbericht 2018 der Bundesregierung
- 581 Öffentlicher Überschuss 18,3 Mrd. Euro bundesweit im 1. Halbjahr 2017

## Schule, Kultur, Sport

- 582 Anmeldung zur SchulträgereTagung am 18.10.2017

- 583 Gespräch der kommunalen Spitzenverbände NRW mit Ministerin Gebauer
- 584 Internet-Veröffentlichung „Schulsozialarbeit - im rechtsfreien Raum?“
- 585 Gespräch der kommunalen Spitzenverbände NRW mit dem vbnw

## Jugend, Soziales, Gesundheit

- 586 Mehr Personal und Patienten 2016 in NRW-Krankenhäusern
- 587 84.230 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen bundesweit 2016
- 588 Fast drei Millionen Menschen 2016 in NRW armutsgefährdet
- 589 Pressemitteilung: Kommunen nicht zusätzlich belasten
- 590 Pressemitteilung: Mehr Klarheit beim Unterhaltsvorschuss
- 591 Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung
- 592 Pressemitteilung: Kita-Rettungspaket im Sinne der Kommunen

## Wirtschaft und Verkehr

- 593 Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen
- 594 Förderung von Elektromobilität in der Logistikbranche
- 595 Gründerwoche Deutschland 2017
- 596 Erwerbstätige in NRW 2016 mehrheitlich mit Pkw zur Arbeit

## Bauen und Vergabe

- 597 Landespreis für „Gutes Bauen im öffentlich geförderten Wohnungsbau“
- 598 VGH Bayern zu Rückforderung von Zuwendungen bei Vergabeverstößen
- 599 Kongress „Bauen mit Holz im urbanen Raum“
- 600 2,5 Prozent mehr Wohnungen in NRW seit 2010
- 601 Wohngeld-Runderlass 3/2017 für NRW veröffentlicht
- 602 Unterschwellenvergabeordnung auf Bundesebene in Kraft
- 603 Workshop zu Beteiligungs-App „#Stadtsache“

- 604 OLG Celle zu Ausschreibungspflicht bei Aufgabenweitergabe an Zweckverband
- 605 Halstenberg-Medaille an Zentralinstitut für Raumplanung Münster
- 606 Baupreise in NRW leicht höher als 2016
- 607 OVG NRW zur Ergänzung vorhandener Windenergieplanungen
- 608 Neue Zuständigkeit für TVgG-Prüfbehörde

### **Umwelt, Abfall, Abwasser**

- 609 Oberverwaltungsgericht NRW zu Grundgebühren
- 610 Oberverwaltungsgericht NRW zu schlüssiger Widmung

- 611 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 10 Kommunalabgabengesetz NRW
- 612 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anlage an Gewässern
- 613 Oberverwaltungsgericht NRW zu Trinkwasserversorgung
- 614 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kostenersatz
- 615 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Abfallsammlung
- 616 Waldbericht 2017 der Bundesregierung
- 617 Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
- 618 Bundesgerichtshof zu Überflutungsschaden durch Baumwurzeln

## **Recht, Personal, Organisation**

### **561 Fast 17,9 Mio. Menschen in NRW zur Jahresmitte 2016**

Ende Juni 2016 lebten in Nordrhein-Westfalen 17.875.813 Menschen. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, war die Bevölkerungszahl damit um 10.297 Einwohner (+0,1 Prozent) höher als am 31. Dezember 2015. Der Anstieg resultierte aus einem positiven Saldo bei den Wanderungsbewegungen: Es zogen 36.252 Personen mehr nach Nordrhein-Westfalen als im selben Zeitraum das Land verließen.

Bei der sog. natürlichen Bevölkerungsbewegung fiel die Bilanz hingegen negativ aus:

Im ersten Halbjahr 2016 starben mit 102.515 mehr Menschen als Kinder geboren wurden (83.381). Da der „Wanderungsgewinn“ wesentlich höher war als der „Sterbefalüberschuss“ (-19.134), ist die Einwohnerzahl angestiegen. Außerdem flossen in die Bevölkerungszahl Nachmeldungen von Kommunen ein, die nicht in den Bewegungsstatistiken berücksichtigt werden konnten (-6.821 Personen).

Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist weiterhin Köln (1.070.357 Einwohner), gefolgt von Düsseldorf (611.302) auf Platz zwei. Die Plätze drei und vier belegen Dortmund (585.352) und Essen (583.768). Die kleinste Gemeinde im Land bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.247 Einwohnern.

Wie die Statistiker mitteilen, beruhen die genannten Daten auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, der im Rahmen des Zensus 2011 zum Stichtag 9. Mai 2011 ermittelt wurde. Wie die Statistiker weiter mitteilen, sind die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar (Quelle: IT.NRW-Pressemitteilung vom 21.09.2017).

Az.: 18.2

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **562 Bundesverwaltungsgericht zu Düsseldorfer „Licht-aus!“-Appell**

Der Aufruf des Düsseldorfer Oberbürgermeisters, anlässlich einer Demonstration das Licht auszuschalten, das tatsächliche Ausschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden sowie seine Bitte, an einer Gegendemonstration teilzunehmen, waren rechtswidrig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 13.09.2017 entschieden und hat damit das Urteil der Vorinstanz (OVG NRW) teilweise geändert.

Der Sachverhalt hatte sich wie folgt dargestellt: Die Klägerin meldete für den Abend des 12.01.2015 in Düsseldorf eine Versammlung mit dem Motto „Düsseldorfer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ an. Aus Anlass dieser Versammlung hatte der Düsseldorfer Oberbürgermeister vom 7. bis zum 11. Januar 2015 in die Internetseite [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de) die Erklärung „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“ eingestellt. Darin kündigte er an, dass am 12. Januar 2015 ab Beginn der Demonstration an verschiedenen öffentlichen Gebäuden der Stadt die Beleuchtung ausgeschaltet werde.

Zugleich rief er die Düsseldorfer Bürger/innen und Geschäftsleute auf, die Beleuchtung an ihren Gebäuden ebenfalls auszuschalten, um ein „Zeichen gegen Intoleranz und Rassismus“ zu setzen. Darüber hinaus bat er in der Erklärung um die Teilnahme an einer parallel stattfindenden Gegendemonstration. Die angemeldete Versammlung fand am 12. Januar 2015 statt. Während ihrer Dauer wurde die Beleuchtung am Rathaus sowie an weiteren städtischen Gebäuden ausgeschaltet.

Daran hatte sich folgender Instanzenzug mit folgenden Entscheidungen angeschlossen: Die Klägerin hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen begehrt. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage als unzulässig abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Aufruf des Oberbürgermeisters, das Licht auszuschalten, sowie das Ausschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden als rechtswidrig beurteilt. Die Bitte, an einer friedlichen Gegendemonstration teilzunehmen, hat es als rechtmäßig bestätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun festgestellt, dass auch der Aufruf zur Teilnahme an einer Gegendemonstration rechtswidrig war. Der Oberbürgermeister ist als kommunaler Wahlbeamter zwar grundsätzlich befugt, sich im Rahmen seines Aufgabenbereichs zu Themen der örtlichen Gemeinschaft öffentlich zu äußern. Diese Befugnis unterliegt jedoch Grenzen. Aus dem Demokratieprinzip folgt, dass ein Amtsträger sich zwar am politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung beteiligen, ihn aber nicht lenken und steuern darf. Ebenso sind ihm Äußerungen nicht gestattet, die die Ebene des rationalen Diskurses verlassen oder die Vertreter anderer Meinungen ausgrenzen.

Danach erwiesen sich die in Rede stehenden Maßnahmen des Düsseldorfer Oberbürgermeisters als rechtswidrig. Der Aufruf zur Teilnahme an einer Gegendemonstration griff in unzulässiger Weise in den Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung ein. Mit dem Aufruf, das Licht auszuschalten, und dem tatsächlichen Ausschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden wurden die Grenzen der Äußerungsbefugnis, sich in sachlicher und rationaler Weise mit den Geschehnissen in der Stadt Düsseldorf auseinanderzusetzen, überschritten und der Bereich politischer Kommunikation durch diskursive Auseinandersetzung verlassen.

Die Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht (Az.: BVerwG 10 C 6.16).

Az.: 13.0.50-001/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 563 EuGH zu verbindlichen Aufnahmequoten von Flüchtlingen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 06.09.2017 (Az.: C-643/15 und C-647/15) entschieden, dass die von dem Rat der EU im September 2015 beschlossene verbindliche Umverteilungsquote von Geflüchteten, wonach bis zu 120.000 Flüchtlinge in anderen EU-Mitgliedstaaten untergebracht werden sollen, europarechtskonform sei. Damit ist das Gericht den Schlussanträgen des Generalanwalts Yves Bot gefolgt. Beide Länder sind nunmehr verpflichtet, die Quote zu akzeptieren und Geflüchtete aufzunehmen.

Die im September 2015 von dem EU-Ministerrat beschlossene Verteilungsquote wurde zur Entlastung Italiens und Griechenlands als Mehrheitsentscheidung gegen den Willen der Slowakei, Ungarns, Tschechiens und Rumäniens getroffen. Die Umverteilungsbeschlüsse gelten für alle bis zum 26. September 2017 in Griechenland oder Italien ankommenden Personen, die dann noch umverteilt werden müssen. Dem Beschluss zufolge müsste Ungarn 1.294 Schutzbedürftige und die Slowakei 902 aufnehmen.

Der EuGH führt in seiner Entscheidung aus, dass der Vertrag von Lissabon die EU-Organe ermächtigt, sämtliche sachliche und zeitlich begrenzte Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig seien, um wirksam und rasch auf eine durch den plötzlichen Zustrom von Vertriebenen geprägte Notlage zu reagieren. Dies rechtfertigt auch eine Ausnahme der sogenannten Dublin III Verordnung, nach der ein EU-Asylantrag in dem Mitgliedsstaat gestellt werden

#### Termine des StGB NRW

05.10.2017	Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss, Gevelsberg
12.10.2017	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Dinslaken
12.10.2017	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Augustdorf
17.10.2017	Gleichstellungsausschuss, Düsseldorf
18.10.2017	EA Anstalt des öffentlichen Rechts, Krefeld

#### Fortbildung des StGB NRW

30.11.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
05.12.2017	Informationsveranstaltung zum IFG NRW, Düsseldorf
07.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
13.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

muss, in dem zuerst eingereist wurde. Ein formelles Gesetz unter Beteiligung der nationalen Parlamente sei nicht erforderlich gewesen. Die festgelegte Verteilungsquote sei ein geeignetes Mittel gewesen, um die Ankunftsländer Griechenland und Italien zu entlasten.

Die EU hat auch einen Sanktionsmechanismus für die Nichteinhaltung der Verpflichtung. Die EU-Kommission könnte ein Vertragsverletzungsverfahren vorantreiben, das in empfindliche Geldstrafen münden kann. Gegen Ungarn, Polen und Tschechien hatte die Brüsseler Behörde bereits im Juni erste derartige Schritte eingeleitet.

Die EU-Kommission hat in etwa zeitgleich mit der Urteilsverkündung des EuGH den fünften Fortschrittsbericht über den Migrationspartnerschaftsrahmen vorgelegt: Seit Februar 2017 wurden monatlich im Durchschnitt 2.300 Personen auf fast alle Mitgliedstaaten umverteilt. Insgesamt wurden bis zum 4. September 27.695 Personen umverteilt (19.244 aus Griechenland und 8.451 aus Italien). Da aber noch etwa 2.800 Personen aus Griechenland umverteilt werden müssen und in Italien Tag für Tag neue Antragsteller ankommen, müssen laut der Kommission alle Seiten weitere Anstrengungen unternehmen. Die Mitgliedstaaten müssen die Überstellungen im Zuge der Umverteilung beschleunigen und ausreichende Zusagen für alle in Betracht kommenden Personen machen. Italien muss die infrage kommenden Umverteilungskandidaten (insbesondere Eritreer) rascher identifizieren und registrieren.

#### Bewertung

Die Entscheidung des EuGH ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie ist ein klares Signal Richtung Europa, die

Aufnahme und Integration von Flüchtlingen als Solidargemeinschaft zu bewältigen. Die Entscheidung ist zudem als Aufforderung an die EU zu verstehen, sich in der Asylpolitik besser aufzustellen und bei allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu drängen. Es ist nicht hinzunehmen, dass einzelne Staaten, wie zum Beispiel Deutschland, Schweden sowie Griechenland oder Italien, die Hauptlast der Flüchtlingsströme tragen. Bislang wurden von 120.000 Flüchtlingen lediglich 27.695 umverteilt.

Die Dimension der Zuwanderung und Migration in Städten, Gemeinden und Regionen in Europa erfordert eine Neuausrichtung der europäischen Asylpolitik. Die Dublin-III-VO muss weiterentwickelt und die Verteilung der Flüchtlinge mit einem Asylanspruch europaweit fair nach festen Quoten organisiert werden. Anerkannte Flüchtlinge müssen darauf verpflichtet werden, ihr Asylrecht alleine in diesem zugewiesenen Staat in Anspruch zu nehmen. Bis ein solcher EU-Beschluss steht, müssen die Länder, die momentan die Hauptlast bei der Flüchtlingsaufnahme und -integration zu tragen haben, zumindest finanziell stärker von der EU unterstützt werden. Nur so kann die Integration in Europa gelingen und die darin liegenden Chancen ausgeschöpft werden.

International muss sich Deutschland gemeinsam mit den anderen EU-Staaten für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien in Krisenregionen einsetzen und die Umsetzung vereinbarter Ziele kontrollieren. Auch müssen die Fluchtursachen weiter bekämpft werden. Dazu ist es nötig, die von den Krisen betroffenen Regionen nachhaltig zu stabilisieren, wirtschaftlich zu stärken und die Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern. Die Flüchtlingslager außerhalb der EU brauchen weiter schnelle und nachhaltige Unterstützung, vor allem zur Sicherstellung ausreichender Ernährung, menschenwürdiger Unterkünfte und Bildungsperspektiven (Quelle: DStGB Aktuell 3617 vom 08.09.2017).

Az.: 16.1.1 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

#### **564 Umfrage zu Personalmanagement im demografischen Wandel**

Der demografische Wandel bleibt ein Thema von hoher Bedeutung für die Städte und Gemeinden und stellt eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Der Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung stellt alle Bereiche unserer Gesellschaft vor Herausforderungen – auch die Arbeitswelt. Städte und Gemeinden sind nicht nur beim Thema „altersgerechte Stadtentwicklung“, sondern auch als Arbeitgeber vom demografischen Wandel betroffen. Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden und zu binden wird für Kommunen immer wichtiger.

Wie geht Ihre Kommune mit dem demografischen Wandel um? Welche Erfahrungen haben Sie bislang im Personalmanagement gemacht? Sind Kommunen gut auf den demografischen Wandel vorbereitet? Bereits Ende des Jahres 2011 hatte der Innovators Club des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gemeinsam mit dem Bera-

tungsunternehmen publecon erstmals zu dieser Thematik eine Publikation unter dem Titel „Personalmanagement der Kommunen im demografischen Wandel“ veröffentlicht. Als Grundlage war eine Online-Umfrage durchgeführt worden, die auf eine hohe Teilnahmebereitschaft getroffen war.

Nun plant der Innovators Club eine aktualisierte Neuauflage dieser Publikation und möchte die aktuellen Einschätzungen bei den Kommunen erneut in einer kurzen Befragung ermitteln. Die neue Umfrage orientiert sich sehr nah an den Fragestellungen der ersten Befragung, um Entwicklungen und Veränderungen der letzten Jahre feststellen zu können.

Es wäre schön, wenn Sie die Umfrage unterstützen und auch dieses Mal wertvolle Informationen, wie Sie mit dieser großen gesellschaftspolitischen Aufgabe umgehen, geben. Nehmen Sie an der - selbstverständlich anonymen - Umfrage teil. Über einen Klick auf den folgenden Link kommen Sie direkt zur Umfrage:  
<https://www.surveymonkey.de/r/DStGB2017>

Az.: 14.0.7 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

#### **565 Neuer Feuerwehrdienstausweis für Nordrhein-Westfalen**

Der Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW) hat in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW und dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes einen neuen Feuerwehrdienstausweis erarbeitet, den er jetzt zu einem kostengünstigen Preis anbietet. Durch die Mitwirkung der Unfallkasse NRW als Projektpartner ist es möglich, dass auf jedem Dienstausweis ein Hinweis zur Unfallversicherung bei Dienstunfällen enthalten ist. Der VdF weist auf folgenden einfachen Weg zum Mitgliedsausweis hin:

- Sie erhalten nach Bestellung der Karten eine Bestätigungsmail, danach folgt eine Mail mit dem Autifizierungscode, um im Tool die Karten zu personalisieren.
- Das notwendige Passbild soll aktuell und in Uniform (ohne Dienstmütze) sein.
- Das Gemeindewappen wird nach notwendiger Zustimmung der Gemeinde abgebildet. Einmalige Layoutkosten 59 €.
- Über die Dauer der Gültigkeit entscheidet die Gemeinde. Das Datum sollte sinnvoll gesetzt werden.
- Die Ausweisnummer kann auf Wunsch vorgegeben werden - z. B. die Personalnummer.

Der Dienstausweis kann bei Interesse ab sofort unter <http://www.feuerweherversand.de/9/pid/8141/apg/251/1> bestellt werden.

Az.: 15.1.7 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

#### **566 Warnung vor Umfrage im Bereich Feuerwehrtechnik**

Am 6. September 2017 fand der Erfahrungsaustausch Vergabe des DStGB statt. Dort warnte der Deutsche Städte- und Gemeindebund vor einer Umfrage des VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau). Dieser

schreibt bundesweit Kommunen unmittelbar an. Er beruft sich fälschlicherweise auf die Abstimmung mit dem DStGB und bittet um Auskunft für die Investitionsplanung im Bereich Feuerwehrtechnik. Der StGB NRW rät dringend von der Teilnahme ab, da der VDMA einige Informationen anfordert, die auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollten.

Az.: 15.1.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

**567**

### **Jahrestagung Interkommunale Zusammenarbeit**

Am 18. September 2017 fand in der NRW-Bank Düsseldorf die Jahrestagung der kommunalen Spitzenverbände zum Thema Interkommunale Zusammenarbeit statt, zu der die StGB NRW-Mitgliedskommunen bereits am 06.07.2017 mit Schnellbrief Nr. 160/2017 eingeladen worden waren. Anlass war das einjährige Bestehen des Portals [www.interkommunales.nrw](http://www.interkommunales.nrw), das von den kommunalen Spitzenverbänden mit finanzieller Unterstützung des Landes ins Leben gerufen wurde und von der Kommunalagentur NRW betreut wird.

Bei der Jahrestagung gab Staatssekretär Dr. Jan Heinisch vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung einen Rückblick und Ausblick im Handeln der Landesregierung. Daneben beschäftigten sich Vorträge mit der Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand sowie der regionalen und interkommunalen Kooperation zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Ebenso wurden Best Practice Beispiele aus dem Bereich präsentiert. Nähere Informationen zu der Veranstaltung sind unter <https://interkommunales.nrw/veranstaltungen/> abrufbar.

Az.: 13.1.1-002/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

**568**

### **Durchsicht sämtlicher NRW-Gesetze auf Schriftformerfordernis**

Das E-Government-Gesetz NRW verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag bis zum 1. Januar 2019 zu berichten, in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

Daher hat die CIO-Stabsstelle ein Fundstellenverzeichnis aufgestellt, wo alle Formvorschriften aufgelistet sind. Dies ist unter <https://www.egovg.nrw.de/egovg/de/home> abrufbar. Unter diesem Link können sich online alle Interessierten beteiligen, die Landesregierung zu unterstützen, die überflüssigen Schriftformerfordernisse/ Erfordernisse zum persönlichen Erscheinen zu beseitigen bzw. darauf hinweisen, wo solche Erfordernisse aus fachlicher Sicht weiterhin zwingend notwendig sind. Die Einschätzungen tragen dazu bei, entscheiden zu können, in welchen Rechtsvorschriften auf die Förmlichkeiten verzichtet werden kann oder ob an deren Stelle nutzerfreundliche, elektronische Verfahren eingeführt werden können. Eine Online-Beteiligung ist bis zum 05.11.2017 möglich.

Az.: 17.0.5.5.3-002/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

**569**

### **Bundesweit wieder mehr Asylsuchende bis Juli 2017**

Laut der aktuellen Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Zahl der in Deutschland registrierten Asylsuchenden im Juli 2017 wieder leicht auf 15.069 gestiegen. 16.844 Personen haben beim BAMF Asyl beantragt.

In der Zeit von Januar bis Juli 2017 haben insgesamt 129.903 Personen in Deutschland Asyl beantragt. In den Monaten Januar bis Juli 2017 hat das Bundesamt über die Anträge von 444.359 Personen entschieden, 108.308 mehr (+ 32,2 Prozent) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Anzahl der offenen Fälle beim BAMF geht weiter zurück: Das Bundesamt hat die Zahl der anhängigen Verfahren von 146.551 Ende Juni 2017 auf 129.467 Ende Juli 2017 reduziert. Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan und Irak.

92.826 Personen (20,9 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt. 75.981 Personen (17,1 Prozent) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 28.312 Personen (6,3 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt. Abgelehnt wurden die Anträge von 172.721 Personen (38,9 Prozent). Anderweitig erledigt (z. B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 74.519 Personen (16,8 Prozent).

Alle aktuellen Daten und Fakten der Asylgesuch-Statistik sind im Internet unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) sowie unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell 3217-01 vom 11. August 2017)

Az.: 16.1.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

**570**

### **Erfassung des Brandschutz-Forschungsbedarfs**

Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens unterhalten die Innenressorts der Länder zwei Forschungsinstitute für die kommunale Aufgabe des Brandschutzes. Die Forschungsstelle für Brandschutztechnik am Karlsruher Institut für Technologie (Universität) und das Institut für Brand- und Katastrophenschutz - Abteilung Forschung in Heyrothsberge weisen durch ihre spezielle Infrastruktur Alleinstellungsmerkmale auf, die sie von anderen Forschungseinrichtungen abheben und insbesondere für anwendungsbezogene Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes befähigen.

Der Arbeitskreis Feuer- und Katastrophenschutz sowie zivile Verteidigung (AFKzV) der Innenministerkonferenz lässt durch seinen Forschungsbeirat seit dem Jahr 2010 das Gebiet Forschung ganzheitlich organisieren mit dem Ziel, durch Nutzung der Forschung die Aufgabenwahrnehmung sowohl beim Feuer- als auch beim Katastro-

phenschutz zu verbessern und zu stärken. Dazu sollen die Anregungen der kommunalen und staatlichen Bedarfsträger zusammengeführt und beurteilt werden um sie anschließend den geeigneten Forschungsprogrammen zuzuleiten:

- Brandschutzforschung der Länder (IMK),
- Zivilschutzforschung des Bundesministeriums des Innern (BMI / BBK),
- Zivile Sicherheitsforschung des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF),
- Forschungsprogramme der Europäischen Union (EU).

Die Städte und Gemeinden sowie die Kreise, die Bezirksregierungen und das Institut der Feuerwehr werden jetzt gebeten, als Bedarfsträger Vorschläge für Forschungsaufträge einzureichen. Hierzu muss das für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Recht, Personal, Organisation / Feuerwehr/ Rettungswesen abrufbare Formblatt genutzt werden. Das Ministerium des Innern bittet, die Vorschläge bis zum 24.11.2017 zuzusenden. Terminverlängerungen sind angesichts des nachfolgenden Verfahrens nicht möglich.

Az.: 15.1.1 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **571 Verfassungsgerichtshof NRW verhandelt über Sperrklausel**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass am 24. Oktober 2017 über die Einführung einer 2,5 %-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in einem Organstreitverfahren mündlich verhandelt wird. Antragstellerinnen sind die Landesverbände der NPD, der Piratenpartei, der Partei DIE LINKE, der PARTEI, der ÖDP und der Tierschutzpartei sowie die Bürgerbewegung PRO NRW und die Partei Freie Bürger-Initiative/Freie Wähler. Sie haben geltend gemacht, der Antragsgegner habe ihre Rechte auf Gleichheit der Wahl und auf Chancengleichheit als politische Parteien verletzt, da er durch das Kommunalvertretungsstärkungsgesetz vom 14. Juni 2016 eine 2,5 %-Sperrklausel für Kommunalwahlen eingeführt habe.

Durch das Kommunalvertretungsstärkungsgesetz wurde ein neuer Art. 78 Abs. 1 Satz 3 in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen eingefügt. Die Regelung bestimmt, dass Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Räten der Gemeinden, den Bezirksvertretungen, den Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bestimmen, nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2,5 % der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Parteien und Wählervereinigungen mit einem geringeren Stimmenanteil erhalten danach auch dann keinen Sitz in der jeweiligen Kommunalvertretung, wenn ihnen dieser nach dem Wahlergebnis rechnerisch zustünde.

Es ist angekündigt, dass an dem Tag der mündlichen Verhandlung noch kein Urteil ergehen wird, sondern dieses in einem noch anzuberaumenden Termin verkündet wird.

Az.: 13.2.4-001/003 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **572 Muster-Rechtsbehelfsbelehrungen bei elektronisch eingereichtem Widerspruch**

Das Signaturgesetz ist am 29.7.2017 außer Kraft getreten. An seine Stelle ist das Vertrauensdienstegesetz getreten. Vor diesem Hintergrund hat das NRW-Ministerium des Inneren seine Formulierungsempfehlungen zu Mindestanforderungen an Rechtsbehelfsbelehrungen durch Erlass vom 23.8.2017 (Az: 36.05.07) aktualisiert. Dieser Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Recht, Personal, Organisation / Verwaltungsrecht abrufbar.

Az.: 10.1.15 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **573 Gleichzeitige Durchführung von Bundestagswahl und Bürgerentscheid**

Das NRW-Ministerium des Inneren hat einen neuen Erlass zur gleichzeitigen Durchführung von Bundestagswahl und Bürgerentscheid mit Stimmabgabe an der Abstimmungsurne herausgegeben. Die Geschäftsstelle hatte sich aufgrund vermehrter Anfragen aus der Mitgliedschaft an das Ministerium gewandt, um eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen.

Dabei hält das Ministerium in dem Erlass fest, dass eine gleichzeitige Durchführung eines Bürgerentscheids und der Bundestagswahl dann zulässig ist, wenn das Thema des Bürgerentscheids die Wahlentscheidung der Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl inhaltlich nicht beeinflussen kann. Für Wahlberechtigte muss erkennbar sein, dass die vorrangige Bundestagswahl und der nachrangige Bürgerentscheid voneinander getrennt sind und zwischen ihnen auch kein Abhängigkeitsverhältnis bzgl. einer Teilnahme besteht.

Der umfassende Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Wahlrecht abrufbar.

Az.: 10.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

### **574 DStGB zu Reform der freiwilligen Einlagensicherung**

Ab 1. Oktober 2017 werden die Einlagen kommunaler Gebietskörperschaften bei Privatbanken nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterliegen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in einem F.A.Z.-Beitrag nochmals deutlich gemacht, dass die Reform abzulehnen ist. Steuerzahler und Kommunen haben ein berechtigtes Interesse daran, dass kommunales Geld nicht schlechter abgesichert ist als Privatanlagen.

Unter dem Titel „Kemmer ärgert Kämmerer“ hat die F.A.Z.

nochmals die Reform der freiwilligen Einlagensicherung des Bankenverbandes, die zum 1. Oktober 2017 in Kraft tritt, aufgegriffen. Hintergrund ist, dass dann Einlagen kommunaler Gebietskörperschaften bei Privatbanken nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterliegen werden, Kommunen werden als professionelle Anleger eingestuft. Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städtetag bringen in dem Beitrag deutlich ihr Unverständnis zum Ausdruck. So ist es verfehlt, Städte und Gemeinden wie institutionelle Anleger zu behandeln.

Die Steuer- und Gebührenzahler sowie Stifter von Treuhandvermögen und Anspruchsberechtigte von unselbständigen kommunalen Pensions- und Versorgungskassen haben ein berechtigtes Interesse, dass die bei Banken zeitweilig eingelegten Gelder sicher sind. Man darf auch nicht vergessen, dass die Geschäftsbanken in Folge der Finanzmarktkrise mit Steuergeldern gerettet worden sind. Nunmehr erklären diese Geschäftsbanken den Kommunen, dass deren Einlagen, die sich aus Steuern und Gebühren speisen, bei ihnen künftig nicht mehr gesichert werden.

Unter der Prämisse ausreichender Sicherheit kommunaler Geldeinlagen wird sich nun jede Kommune überlegen müssen, ob sie unter diesen neuen Rahmenbedingungen noch Geld bei privaten Banken anlegen kann. Auch der Zahlungsverkehr selbst könnte in diesem Zusammenhang dann auf andere Institute verlagert werden. Da für Einlagen bis zum 1. Oktober 2017 noch Bestandsschutz gilt, sind derzeit noch keine Umschichtungen der Einlagen zu beobachten. Nach in Kraft treten der Regelung ist aber mit spürbaren Einlagenverschiebungen zu rechnen.

Der vollständige Artikel kann kostenfrei auf der Homepage der F.A.Z. gelesen werden unter:

<http://m.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/private-banken-schuetzen-einlagen-nicht-mehr-15198960.html> (20.09.2017).

Kürzlich haben sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag außerdem mit einem Schreiben an Bundesfinanzminister Dr. Schäuble gewandt, mit dem die mit der Reform der freiwilligen Einlagensicherung verbundenen Probleme deutlich gemacht werden und für Unterstützung geworben wird. Das Schreiben kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Kreditwirtschaft > Einlagensicherung eingesehen werden.

Az.: 41.5.3 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **575 Studie zu Ertragslage deutscher Kreditinstitute**

Im Monatsbericht September 2017 hat die Deutsche Bundesbank die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute im Jahr 2016 näher untersucht. Vorangestellt sei, dass die Anzahl der Institute (1.724) und Zweigstellen (31.974) weiter rückläufig ist, gleiches gilt für die Zahl der Beschäf-

tigten (608.399). Knapp zwei Drittel der Zweigstellen und Beschäftigten entfallen dabei auf Sparkassen (10.555 bzw. 224.700) und Kreditgenossenschaften (10.156 bzw. 151.050).

Insgesamt reduzierte sich der Zins- und Provisionsüberschuss bei einer ebenfalls verringerten Bilanzsumme um 5,4 Mrd. Euro auf 120,9 Mrd. Euro merklich. Da das sonstige betriebliche Ergebnis deutlich verbessert und die Verwaltungsaufwendungen leicht abgesenkt werden konnten (was vornehmlich auch auf Filialschließungen zurückgeführt werden kann), verbesserte sich die Relation von Aufwand und Ertrag deutscher Banken leicht auf 69,2 Prozent. Vereinfacht ausgedrückt müssen die Banken nun 69,20 Euro aufwenden, um 100 Euro erwirtschaften zu können. Die Sparkassen verbesserten sich hier auf 67,8 Prozent (2015: 68,9 Prozent), die Kreditgenossenschaften blieben bei 66,6 Prozent.

Mit Blick auf die Eigenkapitalrendite (nach Steuern), die aus der Relation von Eigenkapital zur Bilanzsumme resultiert, stechen die Kreditgenossenschaften (8,4 Prozent) und die Sparkassen (7,4 Prozent) positiv hervor, der Durchschnitt aller Bankgruppen liegt bei 4,3 Prozent. Das für Sparkassen und Genossenschaftsbanken so wichtige Kreditgeschäft leidet allerdings weiter unter der anhaltenden Niedrigzinsphase. Die Zinsmarge sank bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken dabei erstmalig auf unter zwei Prozent der durchschnittlichen Bilanzsumme (1,96 Prozent respektive 1,99 Prozent).

Weiterführende Informationen und Tabellen finden sich im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) im Bundesbank-Monatsbericht in dem Beitrag zur Ertragslage der deutschen Kreditinstitute.

Az.: 41.13.7 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **576 Neuer Präsident für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Heinrich Böckelühr wird neuer Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen. Er tritt die Nachfolge von Werner Haßenkamp an, der nach Ablauf seiner 8-jährigen Amtszeit am 1. Oktober 2017 in den Ruhestand geht. Heinrich Böckelühr ist seit dem 1. Oktober 1999 hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Schwerthe im Kreis Unna in Nordrhein-Westfalen. Ernannt wird der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt von der NRW-Landesregierung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

Az.: 41.14.4.1 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **577 Öffentliche Schulden gesunken im 1. Halbjahr 2017**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 21.09.2017 mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des ersten Halbjahres 2017 mit 1.977,8 Mrd. Euro verschuldet. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländi-

sche Bereich (zum Beispiel private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich.

Nach vorläufigen Ergebnissen sank der Schuldenstand gegenüber dem Ende des ersten Halbjahres 2016 insgesamt um 2,9 Prozent bzw. 59,8 Mrd. Euro. Dabei konnten alle Ebenen ihre Verschuldung verringern. Gegenüber dem ersten Quartal 2017 sank der Schuldenstand um 0,4 Prozent bzw. 7,3 Mrd. Euro. Auch in diesem Zeitraum bauten alle Ebenen ihre Verschuldung ab.

Die Verschuldung des Bundes verringerte sich gegenüber dem Ende des ersten Halbjahres 2016 um 42,3 Mrd. Euro bzw. 3,3 Prozent auf 1.244,0 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine aufgenommenen Kredite um 26,9 Mrd. Euro (- 38,7 Prozent) und seine Wertpapiersschulden um 18,2 Mrd. Euro (- 1,5 Prozent) abbauen. Die Kassenkredite dagegen stiegen um 2,8 Mrd. Euro (+ 11,0 Prozent) an.

Die Länder waren zum Ende des ersten Halbjahres 2017 mit 592,9 Mrd. Euro verschuldet, was einem Rückgang um 2,4 Prozent bzw. 14,8 Mrd. Euro gegenüber dem ersten Halbjahr 2016 entspricht. Hohe prozentuale Rückgänge gab es dabei in Sachsen (- 23,3 Prozent), Bayern (- 11,6 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (- 9,6 Prozent) und Hessen (- 8,6 Prozent). Die prozentual höchsten Zuwächse hatten Hamburg (+ 7,3 Prozent) und Schleswig-Holstein (+ 4,6 Prozent), im Wesentlichen bedingt durch die Übertragung von notleidenden Altkrediten der HSH Nordbank an die neu gegründete „hsh portfoliomanagement AöR“.

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank gegenüber dem Vorjahreshalbjahr bundesweit um 1,8 Prozent (- 2,6 Mrd. Euro) auf 140,5 Mrd. Euro. Die prozentualen Rückgänge der Schuldenstände der Gemeinden und Gemeindeverbände waren in Sachsen (- 8,4 Prozent), Sachsen-Anhalt (- 6,4 Prozent) und Hessen (- 5,0 Prozent) besonders hoch. Schuldenzuwächse gab es in Schleswig-Holstein (+ 1,5 Prozent) und Baden-Württemberg (+ 1,0 Prozent). Bei den nordrhein-westfälischen Kommunen blieb der Schuldenstand im Vergleich zum Vorjahr (30.06.2016) nahezu unverändert (- 0,6 Prozent).

Weitere Daten können der Homepage von Destatis ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)), insbesondere der Fachserie 14, Reihe 5.2 „Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts“ entnommen werden. Detaillierte Daten können außerdem über die Tabelle Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (71311-0002) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.

Az.: 41.5.4 mu Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **578 Befragung zum KfW-Kommunalpanel 2018 angelaufen**

Noch bis zum 5. Oktober 2017 können sich Städte, Gemeinden und Landkreise an der Umfrage des Difu zum Investitionsbedarf, zur Investitionstätigkeit und zu Finanzierungsmöglichkeiten der Kommunen beteiligen. Die erhobenen Daten sind wesentliche Grundlage des KfW-Kommunalpanels 2018, welches voraussichtlich wieder im Mai 2018 veröffentlicht werden wird. Erstmals kann

der Fragebogen auch direkt online ausgefüllt werden.

Seit 2009 befragt das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der KfW-Bankengruppe die Kommunen zu ihrer Finanzlage, den Investitionen und Finanzierungsbedingungen. Das daraus erstellte „KfW-Kommunalpanel“ ist zu einer wichtigen Informationsquelle für alle Akteure und Institutionen geworden, die sich mit kommunalpolitischen Themen befassen.

Nach dem aktuellen „KfW-Kommunalpanel 2017“ (siehe Schnellbrief Nr. 123/2017 vom 09.05.2017) liegt der wahrgenommene Investitionsrückstand bei 126 Mrd. Euro. Die Ergebnisse des Panels zeigen deutlich die Notwendigkeit einer aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen, sodass diese wieder angemessen in Unterhalt, Sanierung und Ausbau ihrer Infrastruktur investieren können. Um den massiven Investitionsstau abzubauen, sind zudem kommunale Investitionsprogramme von Bund und Ländern zwingend erforderlich.

Nur eine aktive kommunale Teilnahme in allen Bundesländern gewährleistet dabei eine hohe Aussagekraft sowie eine entsprechende Wahrnehmung der Ergebnisse. Auch eine Regionalisierung der Investitionsrückstände für die Kommunen der einzelnen Bundesländer wird erst dann möglich. Wir möchten daher nochmals nachdrücklich für die Beteiligung an der Befragung werben. Erstmals können die Städte, Gemeinden und Landkreise den Fragebogen auch direkt online ausfüllen.

Weitere Information zur Kommunalpanel-Umfrage finden sich im Internet unter <https://difu.de/befragung-2017-kfw-kommunalpanel>.

Az.: 41.13.5 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **579 Pressemitteilung: Endlich Entlastung beim Stärkungspakt Stadtfinanzen**

Die heute von der NRW-Landesregierung angekündigte weitere Entlastung der Kommunen bei der Finanzierung des Stärkungspakts Stadtfinanzen wird vom Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung hat in Aussicht gestellt, nicht nur den von steuerstarken Städten aufzubringenden Kommunal-Soli abzuschaffen, sondern auch den Betrag im Gemeindefinanzierungsgesetz zu reduzieren, mit dem sich alle anderen Städte und Gemeinden an der Finanzierung des Stärkungspakts beteiligen. „Unsere Position war immer, dass nicht nur die Soli-Zahler zu entlasten sind, sondern auch der Finanzierungsbeitrag der ärmeren Städte und Gemeinden reduziert werden muss“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Nach Berechnungen des kommunalen Spitzenverbandes werden die Städte und Gemeinden bis zum Ende der Laufzeit des Stärkungspakts im Jahr 2022 um einen Gesamtbetrag von knapp 600 Millionen Euro entlastet. „Das ist ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte - vor allem auch derer, die nicht direkt vom Stärkungspakt profitieren“, so Schneider.

Allerdings dürfe nicht vergessen werden, dass die Städte



und Gemeinden am Ende eigene Mittel in Höhe von fast 1,7 Mrd. Euro aufgebracht haben werden, um die Hilfen für besonders in Not befindliche Kommunen mitzufinanzieren. Schneider wies darauf hin, dass sich ein Teil der zahlungspflichtigen Kommunen selbst in so großen finanziellen Schwierigkeiten befinde, dass sie den Haushaltsausgleich nicht schaffen könnten. Ungelöst bleibe aber nach wie vor das Problem der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen sowie des Abbaus der Altschulden. „Die Kommunen sitzen seit längerem auf einem Pulverfass, welches eine Trendwende bei den Zinsen jederzeit zur Explosion bringen kann“, so Schneider abschließend.

Az.: 41.4.1.10

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **580 Finanzbericht 2018 der Bundesregierung**

Gemäß § 31 Bundeshaushaltsordnung hat das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans einen Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft vorgelegt. Der jährlich mit dem Haushaltsentwurf vorzulegende Bericht dient der Erläuterung der Haushaltsvorlage der Bundesregierung in finanz- und gesamtwirtschaftlicher Sicht. Der Bericht gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021
- Der Haushalt des Bundes
- Stand der finanz- und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2018
- Überblick über die Steuerrechtsänderungen Juli 2016 bis Juli 2017
- Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
- Die Finanzen der EU und internationale Finanzbeziehungen

Dem Finanzbericht sind umfassende gesamt- und finanzwirtschaftliche Tabellen und Übersichten beigelegt. Der Finanzbericht 2018 ist im Internet verfügbar unter der Adresse [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Rubrik: Themen / Öffentliche Finanzen / Finanz- und Wirtschaftsdaten).

Az.: 41.4.3-001/003 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **581 Öffentlicher Überschuss 18,3 Mrd. Euro bundesweit im 1. Halbjahr 2017**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) in Wiesbaden mitteilt, erzielte der Staat im ersten Halbjahr 2017 nach vorläufigen Ergebnissen einen Finanzierungsüberschuss von 18,3 Milliarden Euro. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (1.599,0 Milliarden Euro) errechnet sich daraus eine Überschussquote von 1,1 %. Hierbei handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010.

Die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung konnten damit weiter von einer günstigen Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie einer

moderaten Ausgabenpolitik profitieren. Allerdings lassen sich von den Ergebnissen für das erste Halbjahr nur begrenzt Rückschlüsse auf das Jahresergebnis ziehen, da der Finanzierungssaldo des Staates unterjährig verschiedenen Einflussgrößen unterliegt.

Der gesamtstaatliche Überschuss verteilte sich nicht gleichmäßig auf die einzelnen staatlichen Ebenen. Während der Bund ein Defizit von 2,5 Milliarden verzeichnete, schlossen die Länder (+ 8,1 Milliarden Euro), die Kommunen (+ 6,1 Milliarden Euro) und die Sozialversicherung (+ 6,6 Milliarden Euro) das erste Halbjahr 2017 mit einem Überschuss ab. Das Defizit für den Bund ist in erster Linie auf die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Unrechtmäßigkeit der Kernbrennstoffsteuer zurückzuführen. Hierdurch kam es zu Rückzahlungen an die Energieunternehmen in Höhe von rund 7,1 Milliarden Euro.

Mit Blick auf den ausgewiesenen kommunalen Überschuss ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. So darf die für das gesamte Bundesgebiet kumulierte Zahl nicht als generelle Entspannung für die Situation bei den Kommunalfinanzen in den einzelnen Ländern interpretiert werden. In Nordrhein-Westfalen etwa ist die kommunale Finanzsituation nach wie vor besorgniserregend.

Die Einnahmen des Staates erhöhten sich im ersten Halbjahr 2017 um 29,6 Milliarden Euro (+ 4,3 %) gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum auf 723,8 Milliarden Euro. Die wichtigste Einnahmequelle des Staates sind die Steuern, die mit 384,2 Milliarden Euro gut die Hälfte der gesamten Einnahmen ausmachten. Der Zuwachs bei den Steuereinnahmen blieb mit + 5,4 % im ersten Halbjahr 2017 weiter hoch, wobei der Anstieg bei den Einkommen- und Vermögensteuern (+ 6,7 %) knapp doppelt so hoch ausgefallen ist wie bei den Produktions- und Importabgaben (+ 3,8 %).

Der Anstieg bei den Produktions- und Importabgaben resultiert im Wesentlichen aus einem gestiegenen Mehrwertsteueraufkommen, das sich um 4,6 Milliarden Euro (+ 4,3 %) auf 111,8 Milliarden Euro erhöhte. Die Sozialbeiträge an den Staat sind um 4,7 % auf 265,4 Milliarden Euro ebenfalls deutlich angestiegen. Rückläufig waren hingegen die Einnahmen des Staates aus Zinsen und empfangenen Ausschüttungen (- 19,5 %), auch weil sich der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gebuchte Bundesbankgewinn deutlich reduzierte.

Die Ausgaben des Staates erhöhten sich im ersten Halbjahr 2017 um 4,3 % bzw. um 28,8 Milliarden Euro auf 705,4 Milliarden Euro. Deutliche Ausgabenzuwächse ergaben sich bei den monetären Sozialleistungen (+ 4,8 %). Das Urteil zum Kernbrennstoffsteuergesetz spiegelt sich in einem Anstieg der Vermögenstransfers um knapp 30 % wider. Die Investitionsausgaben des Staates entwickelten sich im ersten Halbjahr dagegen unterdurchschnittlich (+ 2,7 %). Wegen des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus und eines gesunkenen Schuldenstandes sind die Zinsausgaben erneut zurückgegangen (- 5,2 %).

Az.: 41.12.3-001 mu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 582 **Anmeldung zur Schulträgeregung am 18.10.2017**

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat durch Mitteilungsnotiz vom 25.08.2017 über die Einführung von LOGINEO NRW zum Schuljahr 2017/2018 informiert und auf eine diesbezügliche Schulträgeregung der Medienberatung NRW am 18.10.2017 hingewiesen. Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Schulträger können sich ab sofort über folgenden Link zu der kostenfreien Veranstaltung anmelden: [https://app-mb.lvr.de/KTeam/Event/event\\_MBBR.asp?P=event&ENr=152886&KNr=0](https://app-mb.lvr.de/KTeam/Event/event_MBBR.asp?P=event&ENr=152886&KNr=0).

Weitere Informationen zu LOGINEO NRW finden sich im Internet unter: <http://www.logineo.schulministerium.nrw.de> (Informationsportal der Medienberatung NRW).

Az.: 42.14-003/007 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 583 **Gespräch der kommunalen Spitzenverbände NRW mit Ministerin Gebauer**

Die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen - Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund - trafen die Landesministerin für Schule und Bildung, Yvonne Gebauer, MdL, am 15.08.2017 in Düsseldorf zu einem Austausch über die bildungspolitischen Leitlinien der neuen Regierungskoalition.

Gegenstand der Gespräche waren insbesondere die von der Landesregierung bereits kurz nach Amtsantritt eingeleiteten Maßnahmen, wie etwa die Schaffung der Voraussetzungen für ein breites Förderschulangebot. Die Ministerin bekräftigte ihr - zuletzt auch in einem am 27.07.2017 erschienenen Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) betontes - Ansinnen, ein flächendeckendes Förderschulangebot mit den unterschiedlichsten Förderschwerpunkten zu erhalten. Intensiv diskutiert wurden auch die Themen schulische Integration von zugewanderten Kindern und Jugendlichen, gemeinsames Lernen sowie die Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich darin einig, dass die anstehenden schulpolitischen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigt werden können, und sagten sich gegenseitig konstruktive Zusammenarbeit zu. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände machten deutlich, dass die Kommunen gerade auch im Bildungsbereich auf weitere finanzielle Unterstützung des Landes angewiesen sind. Weitere Informationen im Internet unter <https://goo.gl/Syvu5D> (Pressemitteilung des MSB NRW vom 15.08.2017) RW vom 15.08.2017).

Az.: 42.0.1-007/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 584 **Internet-Veröffentlichung „Schulsozialarbeit - im rechtsfreien Raum?“**

Peter-Christian Kunkel, Referent im Landesjugendamt sowie im Sozialministerium Rheinland-Pfalz außer Dienst und emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule Kehl, hat über den Internetauftritt des Kommunal- und Schul-Verlages am 20.07.2017 einen Beitrag zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit veröffentlicht. Nach Ansicht des Autors hat sich die Entwicklung der Schulsozialarbeit in der Praxis von den (bundes-)gesetzlichen Regelungen zu weit entfernt. Dies widerspreche dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Gebot der Rechtssicherheit.

Damit die Schulsozialarbeit nicht weiterhin rechtswidrig in einem rechtsfreien Raum stattfindet, sei die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage zur Regelung der Schulsozialarbeit erforderlich. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat in seinen Veröffentlichungen seit längerem die Auffassung vertreten, dass der gesamte Bereich der Schulsozialarbeit angesichts seiner praktischen Bedeutung durch die Landesseite als schulrechtliche Pflichtaufgabe der kommunalen Schulträger gestaltet und umfassend reguliert werden müsste.

Weitere Informationen im Internet unter <https://goo.gl/M3wiiu> (Veröffentlichung vom 20.07.2017 im Volltext).

Az.: 42.19-004/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 585 **Gespräch der kommunalen Spitzenverbände NRW mit dem vbnw**

Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen - Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund - trafen die beiden Vorsitzenden sowie die Geschäftsführerin des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (vbnw) am 16.08.2017 in Düsseldorf zu einem Austausch über die kulturpolitischen Leitlinien der neuen Regierungskoalition.

Gegenstand der Erörterungen war insbesondere die im Koalitionsvertrag vom 16.06.2017 vereinbarte Schaffung eines Bibliotheksgesetzes. Die Gesprächspartner waren sich darin einig, dass die Bibliotheken auf dem politischen Parkett im Land an Bedeutung gewinnen müssen, um ihre Ziele konsequent verfolgen zu können. Vor diesem Hintergrund sei es zwar grundsätzlich gut, dass die Regierungskoalition plane, die Bibliotheken gesetzlich zu stärken. Grundlage jeder gesetzlichen Regelung müsse aber die Ausstattung der kommunalen Träger mit entsprechenden Finanzmitteln sein. Denn ohne die Zurverfügungstellung auskömmlicher Landesmittel könne die Fortentwicklung der Bibliotheken zu „dritten Orten“ des Kulturwesens nicht gelingen.

Im Ergebnis vereinbarten die Gesprächspartner daher, sich zunächst in erster Linie gemeinsam noch stärker dafür einzusetzen, die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken durch Mittel des Landes dauerhaft zu sichern. Weitere Informationen finden sich im Internet unter

## Jugend, Soziales, Gesundheit

### 586 Mehr Personal und Patienten 2016 in NRW-Krankenhäusern

In den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern sind sowohl die Zahl der vollstationären Behandlungen als auch die Zahlen des ärztlichen und nichtärztlichen Personals gestiegen. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, wurden im Jahr 2016 in den NRW-Krankenhäusern gut 4,6 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär versorgt. Das waren 2,0 Prozent mehr als im Jahr 2015 (4,5 Millionen). Die Beschäftigtenzahl im Pflegedienst stieg 2016 gegenüber dem Vorjahreswert um 1,8 Prozent auf 102 081 Beschäftigte (2015: 100 312). Die Zahl der hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzte war mit 41 262 Personen um 3,4 Prozent höher als ein Jahr zuvor (2015: 39 921).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, ist im Langzeitvergleich die Verweildauer von Patienten in Krankenhäusern um durchschnittlich 2,8 Tage gesunken: 2016 blieben Personen im Schnitt 7,2 Tage im Krankenhaus (2015: 7,3 Tage); im Jahr 2000 hatte die Verweildauer noch bei zehn Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern ist - auch aufgrund von Fusionen - im Vergleich zum Jahr 2000 um 114 Häuser (-24,7 %) auf 348 gesunken (2015: 352). Die Zahl der Krankenhausbetten sank im gleichen Zeitraum um zwölf Prozent (Quelle: IT.NRW).

### 587 84.230 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen bundesweit 2016

Wie das Statistische Bundesamt am 23. August 2017 mitgeteilt hat, hat im Jahr 2016 die Zahl der Inobhutnahmen

Jahr	insgesamt	Alter (in Jahren)		Darunter aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland		
		unter 14	14 bis 17	insgesamt	Alter (in Jahren)	
					unter 14	14 bis 17
2013	42.123	17.058	25.065	6.584	377	6.207
2014	48.059	17.556	30.503	11.642	723	10.919
2015	77.645	19.945	57.700	42.309	3.406	38.903
2016	84.230	21.722	62.508	44.935	3.160	41.775

(Quelle: DStGB Aktuell)

Minderjähriger erneut zugenommen. Insgesamt haben die Jugendämter in Deutschland 84.230 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das waren knapp 6.600 Inobhutnahmen mehr als 2015 (+8,5 %). Damit stieg die Anzahl deutlich geringer an als im Vorjahr (2015 zu 2014:

+61,6 %), dennoch hat sich die Zahl vorläufiger Schutzmaßnahmen seit 2013 fast verdoppelt (im Jahr 2013: 42.100 Inobhutnahmen).

Hauptursache dafür ist die hohe Zahl der unbegleiteten Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland, die in Obhut genommen wurden: Rund 44.935 Kinder und Jugendliche kamen 2016 ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland, 2.600 mehr als 2015 (+6,2 %). Angesichts der nach wie vor enormen Anzahl an eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nur subsidiären Schutz erhalten, aus kommunaler Sicht alternativlos.

Die Jugendämter in Deutschland sind verpflichtet, vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als sozialpädagogische Hilfe in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen durchzuführen. Diese können auf Bitte der betroffenen Kinder, bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden. Bis eine endgültige Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht, zum Beispiel in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie.

Von den 84.230 Kindern, die im Jahr 2016 eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen, waren 21.700 jünger als 14 Jahre alt. In dieser Altersgruppe wurden die Kinder am häufigsten wegen Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils (45 %) und zum Schutz vor Vernachlässigung (19 %) in Obhut genommen. Auch die unbegleitete Einreise (15 %) und der Schutz vor Misshandlung (13 %) spielten hier eine größere Rolle.

Bei den 62.500 Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren stand dagegen mit Abstand die unbegleitete Einreise aus dem Ausland im Vordergrund (67 %). Weitere Anlässe waren in diesem Alter die Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils (12 %) und Beziehungsprobleme (6 %).

Auch bei der Dauer der vorläufigen Schutzmaßnahmen gab es altersspezifische Unterschiede: Während bei den unter 14-Jährigen 46 Prozent der Inobhutnahmen nach spätestens zwei Wochen beendet werden konnten, traf dies nur auf 34 Prozent der 14- bis 17-Jährigen zu.

Die meisten Inobhutnahmen endeten bei den Kindern unter 14 Jahren mit der Rückkehr zu den Sorgeberechtigten (41 %) oder der Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses, also in einer Pflegefamilie oder einem Heim (28 %). Die Jugendlichen von 14 bis 17 Jahre kehrten dagegen deutlich seltener zu den Sorgeberechtigten zurück (13 %): Hier leitete das Jugendamt am häufigsten eine erzieherische Hilfe in einer Pflegefamilie, einem Heim beziehungsweise einer betreuten Wohnform ein (26 %) oder vermittelte den Jugendlichen eine sonstige stationäre Hilfe, zum Beispiel einen Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie oder einem Krankenhaus (24 %). Entwicklung vorläufiger Schutzmaßnahmen 2013 bis 2016 (siehe Tabelle links).

## 588 Fast drei Millionen Menschen 2016 in NRW armutsgefährdet

Im Jahr 2016 hatten 2,96 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lag. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren damit 16,7 Prozent der nordrhein-westfälischen Bevölkerung von relativer Einkommensarmut betroffen (Infografik im Internet unter [https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/238\\_17.png](https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/238_17.png)).

Die höchste Armutsgefährdungsquote hatten mit 42,5 Prozent Alleinerziehende mit ihren Kindern. Dem niedrigsten Armutsrisiko unterlagen Personen aus Paarhaushalten ohne Kinder. Diese waren zu 8,9 Prozent von relativer Einkommensarmut betroffen. Die Ergebnisse basieren auf Berechnungen, die der Landesbetrieb IT.NRW im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ durchgeführt hat.

Nach der Definition der Europäischen Union gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn ihr weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (gemessen am Median) der Bevölkerung (hier: dem mittleren Einkommen in NRW) zur Verfügung steht. Laut den Ergebnissen des Mikrozensus lag die Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in NRW 2016 bei monatlich 946 Euro und für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern bei monatlich 1 987 Euro.

Ergänzende Daten zur relativen Einkommensarmut in den Bundesländern und dem gesamten Bundesgebiet sowie zusätzliche Sozialindikatoren stehen im Internet unter [www.amtliche-sozialberichterstattung.de](http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de) zur Verfügung. Durch die Umstellung auf eine neue Stichprobe sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der vorliegenden Ergebnisse mit denen der Vorjahre eingeschränkt.

Ergebnisse für die Raumordnungsregionen in NRW finden sich im Internet unter:

[http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/238\\_17.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/238_17.pdf).

Az.: 37.0.2 - 002/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 589 Pressemitteilung: Kommunen nicht zusätzlich belasten

Seit Jahren reicht die Investitionsförderung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen nicht aus, um die Qualität und Leistungsfähigkeit der Kliniken zu erhalten. Daher liege in der Absicht der NRW-Landesregierung, die Investitionsfördermittel bereits 2017 um 250 Mio. Euro aufzustocken, ein wichtiges Signal, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

„Es ist allerdings nicht akzeptabel, dass diese zusätzlichen Mittel mit dem gesetzlich vorgesehenen Automatismus einer kommunalen Beteiligung von 40 Prozent aufgebracht werden sollen“, schränkte Schneider ein. Die ge-

genwärtige Kassenlage der NRW-Kommunen lasse eine weitere finanzielle Belastung von 100 Mio. Euro im Jahr 2017 nicht zu.

Krankenhäuser sind ein wichtiger Bestandteil der medizinischen Grund- und Notfallversorgung in Nordrhein-Westfalen. Um eine hohe Qualität und Leistungsfähigkeit sicherzustellen, ist eine angemessene Finanzierung unerlässlich. Der Städte- und Gemeindebund NRW - so Schneider - weise seit langem darauf hin, dass der kommunale Pflichtanteil von 40 Prozent an den Investitionsfördermitteln nicht sachgerecht sei. Er müsse daher komplett gestrichen oder zumindest erheblich reduziert werden.

„Der Nachtragshaushalt des Landes ist zwingend um 100 Mio. Euro aufzustocken, um eine weitere Belastung der Kommunen zu verhindern“, forderte Schneider abschließend. Nicht akzeptabel sei überdies das Verfahren, per Aufstockung der Investitionsfördermittel einen Mehraufwand für die Kommunen zu erzeugen, ohne dies zuvor mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

Az.: 38.1.3

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 590 Pressemitteilung: Mehr Klarheit beim Unterhaltsvorschuss

Die vom NRW-Landeskabinett beschlossene höhere Beteiligung des Landes am Unterhaltsvorschuss ist aus kommunaler Sicht ein richtiger Schritt. Dies machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, heute in Düsseldorf deutlich: „Diese Entscheidung war längst überfällig.“ Das Land NRW soll nach dem Willen der Landesregierung zukünftig die Hälfte derjenigen Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss übernehmen, die nicht vom Bund getragen werden. Nach der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zum 1. Juli 2017 trägt der Bund nun 40 Prozent der Gesamtkosten.

„Angesichts der zu erwartenden Verdoppelung der Kosten beim Unterhaltsvorschuss war es für die Kommunen finanziell von größter Bedeutung, dass das Land seinen Anteil von 20 auf 50 Prozent aufstockt“, betonte Schneider. Allerdings werde die Reform bei zahlreichen Kommunen immer noch zusätzliche Kosten verursachen, da der höhere Personalaufwand bei größeren Fallzahlen derzeit nicht erstattet wird.

Der StGB NRW hatte bei den Verhandlungen darauf gedrängt, dass die Kommunen auch dafür eine Entlastung erhalten müssten. Beabsichtigt sei nun, Städte und Gemeinden ab dem 01.07.2019 auch hier besser zu stellen. Dafür soll das Land den Rückgriff auf die säumigen Unterhaltspflichtigen zentral organisieren und selbst vornehmen. „Dies ist ein positives Signal für die Städte und Gemeinden, wenn von einer solchen Regelung auch Altfälle erfasst werden“, machte Schneider deutlich. Dies erscheine auch sinnvoll, um die Kommunen personell rasch zu entlasten und keine Doppelzuständigkeit - auch nicht zeitlich begrenzt - zu schaffen. Zudem belegten Beispiele anderer Bundesländer, dass durch eine zentrale Stelle der Anteil erfolgreicher Rückgriffe auf säumige Eltern deutlich

erhöht werden konnte.

Für die Kommunen - so Schneider - sei es wichtig, dass die Auswirkungen des Landesgesetzes zum Unterhaltsvorschuss evaluiert werden: „Sollten die Kosten für Städte und Gemeinden höher als erwartet ausfallen, müsste das Land im Jahr 2019 nachjustieren.“ Auch dürfe die Landesregierung nicht das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel aus den Augen verlieren, eine Bundesratsinitiative zu starten zur frühzeitigen Evaluierung des Unterhaltsvorschussgesetzes auf Bundesebene und nötigenfalls Abschaffung einer Doppelbürokratie zwischen Unterhaltsvorschuss-Stellen und Job-Centern.

Az.: 35.0.13

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **591 Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung**

Nach dem Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung hat sich die Qualität der nordrhein-westfälischen Kitas für die Kinder ab dem 3. Lebensjahr verbessert. Das zeige sich vor allem an der Entwicklung des Personalschlüssels. Kamen zum 1. März 2012 noch 9,8 ganztags betreute Kinder auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in Kindertagesgruppen, so waren es im März 2016 rein rechnerisch 9,0 Kinder gewesen. In Krippengruppen ist der Personalschlüssel nahezu konstant geblieben (2012: 1 zu 3,7 sowie 2016: 1 zu 3,8). Trotz dieser Verbesserung sind die Personalschlüssel des bevölkerungsstärksten Bundeslandes für beide Altersgruppen aktuell etwas ungünstiger als das westdeutsche Mittel (1 zu 3,6 und 1 zu 8,5).

Ferner hat die Bertelsmann Stiftung darauf hingewiesen, dass die Kita-Qualität in Nordrhein-Westfalen stark vom Wohnort abhängt. Dies zeige eine Auswertung der Personalschlüssel der 402 Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland. Zwischen den Kreisen in Nordrhein-Westfalen zeige sich eine große Spannweite bei der Betreuungsrelation: So liege der Personalschlüssel im Landkreis Gütersloh bei 1 zu 3,3, in Solingen hingegen bei 1 zu 4,9. Dies sei im Vergleich zu anderen Flächenländern im Krippenbereich eine relativ große Spannweite zwischen den Kreisen.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern seien nach wie vor gravierend. Bundesweiter Spitzenreiter beim Personalschlüssel sowohl im Krippen- (1 zu 3,0) als auch im Kindergartenbereich (1 zu 7,2) sei Baden-Württemberg. Schlusslicht bei den jüngeren Kindern sei Sachsen (1 zu 6,5) und bei den Älteren Mecklenburg-Vorpommern (1 zu 13,7).

Die Bertelsmann Stiftung empfiehlt einen qualitätssichernden Personalschlüssel von 1 zu 3,0 in Krippengruppen und 1 zu 7,5 in Kindergartengruppen. Für einen kindgerechten Personalschlüssel müssen in NRW zusätzlich 15.900 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte rekrutiert und weitere 712 Mio. Euro jährlich bereitgestellt werden. Von 2006 bis 2016 sei die Anzahl der Kita-Fachkräfte um 32.900 Beschäftigte bzw. um 44 % gestiegen.

Einzelheiten können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/august/kita-qualitaet-steigt-haengt-aber-vom-kreis-ab/>.

Az.: 35.0.8.1-001/004

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **592 Pressemitteilung: Kita-Rettungspaket im Sinne der Kommunen**

Die im Nachtragshaushalt des Landes für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 vorgesehenen 500 Mio. Euro sind ein wichtiger Schritt, die Unterfinanzierung der Tageseinrichtungen zu beheben. Das Defizit sei entstanden, weil die im Gesetz festgelegte Steigerungsrate von 1,5 Prozent bei den Kindpauschalen - der Zuschuss pro Kind an den Kita-Träger - nicht ansatzweise den Kostenzuwachs etwa durch Tarifsteigerungen im Personalbereich in den zurückliegenden Jahren aufgefangen habe, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Von daher sei es zu begrüßen, dass die Landesregierung nun diese Summe in den Haushalt einstelle. Allerdings zahlten die Kommunen bereits heute über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus rund 200 Mio. Euro jährlich an Träger, die ihren Finanzierungsanteil nicht aufbringen können. „So haben die Städte und Gemeinden von sich aus seit Jahren ein kommunales Rettungspaket aufgelegt“, machte Schneider deutlich.

Ob die Summe ausreiche, die in den zurückliegenden Jahren immer größer werdende Lücke zu schließen, müsse abgewartet werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass immer neue Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen gestellt würden. Nicht nur müssten angesichts der demografischen Entwicklung und der Zuwanderung neue Plätze für die Betreuung von unter Dreijährigen geschaffen werden, sondern auch für die Betreuung der über Dreijährigen. Parallel hierzu gebe es eine intensive Diskussion über eine Verbesserung der Qualität im Kindergartenbereich. Gerade benachteiligte Kinder seien auf umfassende Betreuung und frühzeitige Förderung angewiesen, um vor allem bei der Sprachentwicklung optimale Unterstützung zu erhalten.

Es sei daher von essentieller Bedeutung, dieser lobenswerten, aber zeitlich begrenzten Maßnahme weitere Schritte zu einer umfassenden Reform des Kinderbildungsgesetzes folgen zu lassen. Dabei müssten auf jeden Fall die Kommunen und sonstigen Träger durch die Reduzierung des eigenen Finanzierungsanteils deutlich entlastet werden. „Die neue Landesregierung ist nun gefordert, nach dieser wichtigen Finanzspritze ein Gesamtkonzept zur Reform des Kinderbildungsgesetzes und der Kinderbetreuung vorzulegen“, betonte Schneider abschließend.

Az.: 35.0

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen

Ab dem 1. Juli 2018 wird die Maut auf allen Bundesstraßen erhoben. Dafür wird auch das Maut-Kontrollsystem auf die neuen Strecken ausgeweitet. Die vorbereitenden Arbeiten dafür sind bereits gestartet worden. Im Zuge dessen haben sich Anfragen an die Firma Toll Collect ergeben, die sich auf die Notwendigkeit, das Verfahren der Standortauswahl und die Funktion der Kontrollsäulen beziehen. Nachfolgend geben wir dazu Informationen von Toll Collect für die Kommunen weiter.

Das Gesetz zur Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 ist im Frühjahr 2017 in Kraft getreten. Zukünftig wird das mautpflichtige Streckennetz rund 12.800 Kilometer Autobahnen und knapp 40.000 Kilometer Bundesstraßen umfassen. Toll Collect ist vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit der technischen Weiterentwicklung des Mautsystems beauftragt.

Rund 95 Prozent der Mauteinnahmen werden mit der automatischen Mauterhebung erzeugt. Sie basiert auf einer Kombination von Satellitentechnologie und Mobilfunk. Durch ein im Lkw eingebautes Fahrzeuggerät wird zu jeder Zeit sichergestellt, dass auf mautpflichtigen Straßen die Maut erhoben wird. Neben der automatischen Einbuchung über das Fahrzeuggerät kann sich der Fahrer vor Fahrtantritt manuell über das Mautstellen-Terminal oder Internet einbuchen.

Die Einhaltung der Mautpflicht wird über einen sehr effektiven Kontrollmix überprüft. Zu diesem Kontrollmix gehören auf Autobahnen die automatischen Kontrollen mit Hilfe von rund 300 Kontrollbrücken, die stationären und die mobilen Kontrollen des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG). Auf Bundesstraßen kontrollieren die Beamten des BAG derzeit mobil. Zukünftig werden rund 600 Kontrollsäulen die mobilen Kontrollen des BAG ergänzen.

#### Einbeziehung der Gemeinden

Da die Kontrollsäulen in der Regel auf öffentlichem Grund und Boden aufgebaut werden, werden die Bauplanungen bei den zuständigen Straßenbauverwaltungen zur Zustimmung eingereicht. Grundlage für die Zustimmungen ist das Bundesfernstraßengesetz und der auf dieser Basis abgeschlossene Ländervertrag jedes einzelnen Bundeslandes mit Toll Collect. Werden die Kontrollsäulen auf kommunalem Land aufgebaut oder liegt die Straßenbaulast bei der Gemeinde, erfolgt die Einbeziehung der jeweiligen Kommunen und der Bürgermeister.

Das BMVI hat die Streckenabschnitte, auf denen eine Kontrollsäule aufgebaut werden soll, vorgegeben. Ausgewählt wurden Abschnitte, die von vielen mautpflichtigen Lkw befahren werden. Auf Basis dieser Vorgabe prüft Toll Collect, an welchen genauen Standorten die Säulen aufgebaut werden können. Dabei werden unter anderem

folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bau auf öffentlichem Grund und Boden,
- uneingeschränkte Sicht 70 Meter gegen und 40 Meter in Fahrtrichtung,
- Abdeckung mit Mobilfunk,
- kurze Wege für einen Stromanschluss.

Ist ein konkreter Standort gefunden, stimmt Toll Collect diesen noch einmal mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ab und geht auf die zuständigen Straßenbauverwaltungen und Verkehrsbehörden zu, um deren Hinweise zum Standortwunsch zu berücksichtigen.

Die Errichtung der Kontrollsäulen erfolgt in drei Stufen: Zuerst werden die Tiefbauarbeiten durchgeführt, die mit dem Setzen des Fundaments die Voraussetzungen für den Aufbau schaffen. Durch die Anwendung moderner Bauverfahren sollen Straßensperrungen auf ein Minimum reduziert werden. Anschließend werden die Säulen aufgestellt und zum Schluss die notwendige Hardware installiert, bevor die Kontrollsäulen an die zentralen Rechensysteme angeschlossen werden.

#### Funktion der Kontrollsäulen

Die Kontrollsäulen an Bundesstraßen sind stationäre Einrichtungen, die seitlich neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Beim Vorbeifahren eines Fahrzeuges kontrollieren die Säulen, ob dieses mautpflichtig ist. Technisch sind die Kontrollsäulen mit ähnlichen Funktionen ausgestattet wie die auf den Autobahnen installierten Kontrollbrücken. Passiert ein Fahrzeug eine Kontrollstelle, werden ein Übersichts-, ein Seitenansichts- und ein Kennzeichenbild erstellt. Das Fahrzeuggerät sendet die durch den Fahrer eingestellten sowie die auf der On-Board Unit gespeicherten Daten an die Kontrollsäule. Für die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sind die Transportunternehmen und die Fahrer verantwortlich. Hat der Fahrer die Achszahl richtig eingestellt und überprüft, ob die On-Board Unit funktionsbereit ist, werden die Bilddaten verworfen.

Für die Erfassung von Fahrzeugen durch die Kontrollsäule hat der Gesetzgeber mit dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) die gleichen strengen Vorgaben erlassen wie für die Kontrollbrücken. Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) nennt in § 7 Abs. 2 die Daten, die im Rahmen der Kontrolle erhoben werden dürfen. Wie bereits heute werden ausschließlich Daten von mautpflichtigen Kraftfahrzeugen ab 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, bei denen der Verdacht auf einen Mautverstoß besteht, an ein Kontrollzentrum weitergeleitet und nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Hat der Kunde die Maut entrichtet, werden die Daten sofort noch in der Kontrollsäule gelöscht.

Die Kontrollsäulen überprüfen ausschließlich, ob mautpflichtige Kraftfahrzeuge ab 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht die Maut korrekt bezahlen. Sie haben im Mautsystem eine reine Kontroll-, jedoch keine Erhebungsfunktion. Verkehrsteilnehmer können die Kontrollsäulen von „Blitzersäulen“ für die Geschwindigkeitsüberwachung dadurch unterscheiden, dass sie nicht nur blau lackiert, sondern auch vier Meter hoch sind.

## Ausweichverkehr

Transportunternehmen stehen unter einem enormen Zeit- und Kostendruck. Um rentabel arbeiten zu können, müssen die Unternehmen in der Lage sein, möglichst viele Aufträge auszuführen. Das können sie nur, wenn sie direkte Wege auf gut ausgebauten Straßen wählen. Das Ausweichen auf das nachgeordnete Straßennetz ist in der Regel teurer als die anstehenden Mautgebühren und kostet mehr Zeit. Das Fahrverhalten von Lkw wurde nach der ersten Ausweitung der Lkw-Maut untersucht.

Ende 2016 wurde der „Bericht über Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz in Folge der Einführung der Lkw-Maut“ an den Bundestag übergeben. Darin wird festgestellt, dass die zum 1. August 2012 eingeführte Bundesstraßenmaut auf ca. 1.100 km Bundesstraßen kaum zu signifikanten Verlagerungen geführt hat. Auf ca. 1,5 Prozent aller Bundes- und Landesstraßen ist der Mautausweichverkehr sogar signifikant zurückgegangen und wurde im Wesentlichen auf die Autobahnen zurückverlagert. Diese Ergebnisse konnten in der aktuellen Untersuchung zum Stand 2014 im Wesentlichen bestätigt werden.

Az.: 33.1.6-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 594 Förderung von Elektromobilität in der Logistikbranche

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat angekündigt, über 1.100 neue emissionsfreie Elektro-Lieferfahrzeuge der Deutschen Post zu fördern. Diese sind für den Einsatz in Städten und Gemeinden mit besonders hoher Luftbelastung bestimmt. Das BMUB wird dazu sein Förderprogramm „CO<sub>2</sub>-freie Zustellung“ um 7,7 Millionen auf rund 17 Millionen Euro aufstocken.

Mit der Aufstockung des Förderprogramms will das BMUB Städten, die Probleme mit der Luftqualität haben, schnell unter die Arme greifen. Gerade die Förderung von E-Mobilität bei Fahrzeugen mit hohen innerstädtischen Fahrleistungen wie Busse, Taxen und Lieferfahrzeuge ist dazu geeignet, schnell messbare Fortschritte bei der Luftreinhaltung zu erzeugen.

Gerade der innerstädtische Lieferverkehr trägt - auch bedingt durch seine vielen Anfahr- und Bremsvorgänge - in großem Maß zur Luftbelastung in Kommunen bei, sodass der Einsatz emissionsfreier Elektroantriebe besonders im Innenstadtverkehr zu einer spürbaren Luftverbesserung führt. Hinzu kommt, dass effiziente Elektromobile einen niedrigeren Energieverbrauch haben und kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> ausstoßen.

Der geförderte StreetScooter der Deutschen Post ist ein Vorzeigeprojekt. Es wurde von der Deutschen Post mangels auf dem Markt verfügbarer Alternativen entwickelt und gebaut. Insgesamt setzt die Deutsche Post schon heute rund 3.400 StreetScooter in Deutschland ein.

Der Einsatz der elektrischen Lieferfahrzeuge bei der Deutschen Post wird durch die Rheinisch-Westfälische Techni-

sche Hochschule Aachen begleitet, die die Leistungsfähigkeit der E-Mobile im täglichen Warenwirtschaftsverkehr untersucht und der tatsächliche Energieverbrauch dieser Fahrzeuge im realen Straßenverkehr ermittelt.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 595 Gründerwoche Deutschland 2017

Vom 13.-19. November 2017 wird die Gründerwoche Deutschland durchgeführt. In dieser bundesweiten Aktionswoche bieten die Partner der Gründerwoche über 1.000 Workshops, Seminare, Planspiele, Wettbewerbe und viele weitere Veranstaltungen rund um das Thema berufliche Selbständigkeit an. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie setzen sie damit Impulse für eine neue Gründungskultur und ein freundliches Gründungsklima in Deutschland.

Die Gründerwoche Deutschland findet jedes Jahr in enger Kooperation mit der Global Entrepreneurship Week (GEW) statt. Die GEW ist eine weltweite Aktionswoche, die allein im Jahr 2016 mit über 25.000 Veranstaltungen Millionen junger Menschen in 165 Ländern für innovative Ideen, Gründungen und Unternehmertum begeistert hat.

Auf der Internetseite [www.gruenderwoche.de](http://www.gruenderwoche.de) findet sich eine Vielzahl von Anregungen und Ideen für eigene Veranstaltungen, einen Veranstaltungskalender, Informationsflyer zum Herunterladen sowie weitere Informationen für Partner und Förderer. Städte und Gemeinden, die als Partner eigene Veranstaltungen im Rahmen der Gründerwoche durchführen möchten, werden von der bundesweiten Koordinierungsstelle der Gründerwoche, dem RKW Kompetenzzentrum auch mit Werbematerial unterstützt.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 596 Erwerbstätige in NRW 2016 mehrheitlich mit Pkw zur Arbeit

Im Jahr 2016 legten 70,2 Prozent aller nordrhein-westfälischen Erwerbstätigen den Weg zu ihrem Arbeitsplatz überwiegend mit dem Auto zurück. Der Pkw bleibt damit das mit Abstand am häufigsten genutzte Verkehrsmittel für den Arbeitsweg: Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anhand der Ergebnisse des Mikrozensus mitteilt, veränderte sich dieser Anteil in den vergangenen 16 Jahren kaum. Im Jahr 2000 hatte er bei 69,0 Prozent gelegen. Der Anteil der Pkw-Pendler war im Jahr 2016 bei Männern mit fast drei Vierteln (73,7 Prozent) höher als bei Frauen, von denen zwei Drittel (66,1 Prozent) mit dem Auto zur Arbeit fahren.

Öffentliche Verkehrsmittel wurden von 13,1 Prozent der Erwerbstätigen für ihren Arbeitsweg genutzt, auch dieser Anteil blieb gegenüber dem Jahr 2000 fast unverändert (13,0 Prozent). Weibliche Erwerbstätige pendeln häufiger mit Bus und Bahn als männliche: Während im Jahr 2016 mehr als jede sechste Frau (15,6 Prozent) Bus oder Bahn nutzte, war es bei den Männern nur jeder neunte (10,8

Prozent).

Die Unterschiede in der Verkehrsmittelnutzung gehen mit unterschiedlich langen Arbeitswegen einher. Nahezu die Hälfte aller Pendlerinnen und Pendler (48,8 Prozent) legten weniger als zehn Kilometer zu ihrem Arbeitsplatz zurück; bei den Männern waren es 43,5 Prozent, bei den Frauen 54,9 Prozent. Lange Pendelwege von 50 Kilometern und mehr nahmen regelmäßig 4,4 Prozent aller Erwerbstätigen auf sich. Bei Männern lag der Anteil an diesen „Langstreckenpendlern“ mit 5,9 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei Frauen (2,7 Prozent).

70,2 Prozent der Erwerbstätigen benötigten im Jahr 2016 weniger als 30 Minuten für ihren Weg zur Arbeit. 21,2 Prozent schafften es sogar in weniger als zehn Minuten. Eine Stunde oder mehr für die einfache Wegstrecke zur Arbeit brauchten 4,9 Prozent der Erwerbstätigen.

Die Ergebnisse beruhen auf dem vierjährlich durchgeführten Zusatzprogramm des Mikrozensus zum Pendlerverhalten. Die Beantwortung der Fragen zum Pendlerverhalten ist freiwillig. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/244\\_17.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/244_17.pdf).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## Bauen und Vergabe

### 597 Landespreis für „Gutes Bauen im öffentlich geförderten Wohnungsbau“

Am 09.10.2017 wird im Düsseldorfer Kunstmuseum K21 der NRW-Landespreis 2017 für Architektur, Wohnungs- und Städtebau verliehen. Thema war in diesem Jahr „Gutes Bauen im öffentlich geförderten Wohnungsbau“ (siehe auch bereits StGB NRW-Mitteilung 250/2017 vom 09.03.2017). Dabei werden zehn neue Objekte des geförderten Wohnungsbaus in Aachen, Bochum, Bonn, Dülmen, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Münster und Troisdorf ausgezeichnet.

Dank intensiver Förderung erlebt der öffentlich geförderte Wohnungsbau in NRW gegenwärtig eine Renaissance. Der Landespreis soll verdeutlichen, dass in diesem Marktsegment heute gute und auch herausragende Qualitäten erreicht werden können. Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung einer Urkunde und einer Gebäudeplakette im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung in Düsseldorf. Die ausgezeichneten Objekte werden anschließend in einer Broschüre und einer Ausstellung dokumentiert. Einzelheiten zu den Preisträgern und Informationen zur Anmeldung für die Veranstaltung gibt es im Internet unter:

<http://www.aknw.de/nc/aktuell/detailansicht/artikel/preisverleihung-zum-nrw-landespreis-2017/>.

Az.: 20.5.5-001/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

598

## VGH Bayern zu Rückforderung von Zuwendungen bei Vergabeverstößen

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern hat sich mit einem Beschluss vom 22.05. 2017 (Az. 4 ZB 16.577) zum Zusammenhang eines Vergabeverstoßes einer Gemeinde mit der hieraus folgenden Rückforderung von Zuwendung befasst. Diese Koppelung hat der VGH im konkreten Fall wie folgt bejaht: Eine unterbliebene Losbildung stelle einen schweren Vergaberechtsverstoß dar, der den Zuwendungsgeber zur Rückforderung einer gewährten staatlichen Zuwendung berechtige. Ein erhöhter Koordinationsaufwand sei jeder Losbildung immanent und reiche deshalb für sich genommen als wirtschaftlicher Grund für die Zulässigkeit einer einheitlichen Vergabe nicht aus.

Eine Gemeinde (G) mit 1.700 Einwohnern beabsichtigt die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs. In diesem Zusammenhang wird G auf Antrag ein Förderbetrag in Höhe von 58.000 Euro ausbezahlt. Im zugrundeliegenden Bewilligungsbescheid wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Bestandteil des Bescheids seien. Danach war G zur eigenverantwortlichen Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung wird festgestellt, dass eine Losbildung entgegen § 2 EG Abs. 2 VOL/A 2009 (s. heute: §§ 97 Abs. 4 GWB und § 2 Abs. 4 der im Kommunalbereich noch nicht anwendbaren VgV) unterblieben war. Die Prüfbehörde sieht darin einen schweren Vergaberechtsverstoß und widerruft den Zuwendungsbescheid teilweise für die Vergangenheit. Zugleich fordert sie 25 Prozent der gewährten Zuwendungen zurück. Die hiergegen von G erhobene Klage wird vom Verwaltungsgericht abgewiesen. G beantragt daraufhin, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen.

Der von G erhobene Einwand, der erhöhte Koordinationsaufwand bei der Losbildung rechtfertige eine einheitliche Vergabe, greift nicht. Dieser erhöhte Aufwand sei einer Losbildung immanent und reiche daher als wirtschaftlicher Grund für die Zulässigkeit einer Gesamtvergabe nicht aus. Daran ändere auch nichts, dass es sich bei G um eine „kleine“ Gemeinde handele. Es gäbe auch keinen allgemeinen Grundsatz, wonach die vergaberechtlichen Regelungen ab einer bestimmten Einwohnerzahl oder personellen Kapazität der Verwaltung keine Anwendung mehr fänden. Etwas anderes könne allenfalls dann gelten, wenn die Vergabestelle im Vorfeld der Beschaffung eine konkrete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit plausiblen Kostenabschätzungen der verschiedenen Vergabemodelle anstellte. Entsprechende Erwägungen müssten zudem nachprüfbar dokumentiert sein.

### Anmerkung

Die Entscheidung des VGH Bayern macht deutlich, dass Städte und Gemeinden nicht nur das Gebot der losweisen Vergabe beachten müssen, sondern insgesamt auf den Zusammenhang zwischen Vergabeverstoß und möglicher



Rückforderung von Zuwendungen achten müssen. Ein entsprechender Vergabeverstöß kann dem öffentlichen Auftraggeber daher teuer zu stehen kommen und oft auch über die 25-prozentige Rückforderung, wie im vorliegenden Fall, hinausgehen. Zudem droht die Rückzahlung von Zuwendungen noch zu einem Zeitpunkt, an dem das Vergabeverfahren schon lange abgeschlossen war. Besonders ungünstig ist die Koppelung zwischen einem Vergabeverstöß und der Rückforderung der Zuwendung aus kommunaler Sicht, wenn der Verstöß keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Vergabe hatte. Denn Sinn und Zweck des Zuwendungsrechts ist die sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Insoweit ist aber die Schlussfolgerung, wonach „Vergaberecht stets zu mehr Wirtschaftlichkeit führt“, falsch. Dies wird etwa bei einer vergaberechtlich bei den formal strengen Verfahren verbotenen Preisnachverhandlung, die aber im Ergebnis zu einer wirtschaftlicheren Vergabe führen kann, deutlich. Hier wäre es zweifelhaft, eine Rückforderung von Zuschüssen geltend zu machen, obwohl im Ergebnis wirtschaftlicher vergeben worden ist. Der Vergabeverstöß müsste vielmehr durch andere Bieter beanstandet und ggf. in Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden.

Kommunen sollten daher gerade bei erfolgten Zuwendungen immer darlegen und begründen, dass - trotz eventuell vorgekommener Vergabeverstöße - so eine wirtschaftliche Vergabe stattgefunden hat. In gleicher Weise zu dokumentieren sind die Gründe, wegen denen durch den Auftraggeber im Einzelfall eine etwaige Abweichung von den Vergabevorschriften für gerechtfertigt gehalten wurde. Weiter kann es sich empfehlen, die einzelnen Verfahrens- und Vergabeschritte mit dem Zuwendungsgeber vorab abzustimmen.

Az.: 21.1.1.4-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 599 Kongress „Bauen mit Holz im urbanen Raum“

Am 18. und 19.10.2017 findet der 10. Europäische Kongress „Bauen mit Holz im urbanen Raum“ (EBH 2017) statt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW lädt die Mitarbeiter/innen in den Planungs- und Bauordnungsämtern und kommunale Bauentscheidungssträger/innen herzlich dazu ein, den Kongress EBH 2017 zu besuchen und sich umfassend über das Bauen mit Holz in den urbanen Räumen zu informieren.

Ein hoher Vorfertigungsgrad, innovative Holzbausysteme und Holzbauprodukte sowie eine präzise Fertigung und Bauausführung zeichnen das Bauen mit Holz aus. Die effiziente Umsetzung von Bauvorhaben und kurze Bauzeiten sind weitere Merkmale des Holzbaus. Moderne Holzbausysteme eignen sich in besonderem Maße dazu, mehrgeschossige Wohngebäude und neue Quartiere sowie Aufstockungen von Bestandsgebäuden wirtschaftlich und in hoher Qualität umzusetzen. Dabei setzt der moderne Holzbau Standards beim nachhaltigen und klimafreundlichen Bauen. Das Bauen mit Holz bietet die Möglichkeit, den wachsenden Bedarf an Wohnraum in

den Städten zeitnah und effizient zu decken.

Bei einer Anmeldung über Wald und Holz NRW ist die Teilnahme am EBH 2017 für die Städte und Gemeinden in NRW kostenlos. Die Teilnahme an den Foren des EBH 2017 wird außerdem durch die AKNW NRW und die IK-Bau NRW als Fortbildung anerkannt. Das vollständige Programm der Veranstaltung und ein Anmeldeformular stehen für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe / Veranstaltungen bereit.

Az.: 20.4.1.3-002/001 os Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 600 2,5 Prozent mehr Wohnungen in NRW seit 2010

Ende 2016 gab es in Nordrhein-Westfalen 8,93 Millionen Wohnungen (einschließlich Wohnungen in Wohnheimen). Damit wohnten rein rechnerisch jeweils zwei Personen in einer Wohnung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes anhand von Ergebnissen der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes mitteilt, war die Zahl der Wohnungen um 0,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor und um 2,5 Prozent höher als Ende 2010.

Den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen aller 396 Städte und Gemeinden des Landes gegenüber 2010 ermittelten die Statistiker für die Stadt Wassenberg (+11,3 Prozent) sowie für Wetztingen (+10,2 Prozent) und Niederkrüchten (+9,8 Prozent). Rückgänge verzeichneten die Städte Altena (-1,5 Prozent) und Bergneustadt (-1,2 Prozent) sowie die Gemeinde Inden (-0,6 Prozent).

Im Durchschnitt war jede Wohnung 90,3 Quadratmeter groß. Jeder Einwohnerin bzw. jedem Einwohner in NRW standen durchschnittlich 45,1 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung; 0,2 Quadratmeter mehr als vor einem Jahr. Rein rechnerisch hatte jede Wohnung 4,3 Zimmer (einschließlich Küchen). Knapp die Hälfte der Wohnungen hatte drei (23,5 Prozent) oder vier (26,1 Prozent) Räume. 37,3 Prozent aller Wohnungen verfügten über fünf oder mehr Räume. 10,1 Prozent waren Zweiraum- und 3,1 Prozent Einraumwohnungen.

Die rein rechnerisch größten Wohnungen des Landes gab es Ende 2016 in Stemwede (129,9 Quadratmeter), Selfkant (126,8 Quadratmeter) und Hille (126,6 Quadratmeter). In Gelsenkirchen (74,9 Quadratmeter), Duisburg (75,7 Quadratmeter) und Düsseldorf (76,1 Quadratmeter) waren die Wohnungen im Schnitt am kleinsten. Wie die Statistiker mitteilen, handelt es sich bei den vorgelegten Daten um Fortschreibungsergebnisse auf Basis der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung.

Kartogramme zur Veränderung der Wohngebäudezahl gibt es bei IT.NRW im Internet unter [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/263\\_17k.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/263_17k.pdf). Dort finden sich auch detaillierte Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise.

Az.: 20.4.1.2-001/002 os Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 601 Wohngeld-Runderlass 3/2017 für NRW veröffentlicht

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat am 14.09.2017 den Wohngeld-Runderlass 3/2017 veröffentlicht. Darin wird auf die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift WoGVwV) vom 28.06.2017 eingegangen. Hingewiesen wird außerdem auf die Entschädigungszahlungen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Dieses Gesetz regelt unter anderem, dass die Entschädigungsleistungen nicht auf Sozialleistungen, darunter auch das Wohngeld, angerechnet werden dürfen.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MHKBG entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 602 Unterschwellenvergabeordnung auf Bundesebene in Kraft

Seit dem 02.09.2017 ist auf Bundesebene durch eine schon vorab erfolgte Änderung des § 55 BHO sowie aktuell durch die am 01.09.2017 erfolgte Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Kraft getreten. Damit gehört die VOL/A zumindest für den Bundesbereich der Vergangenheit an.

Für die Kommunen muss die UVgO noch durch entsprechende Länderregelungen in Kraft gesetzt werden. Bislang ist dies in noch keinem Bundesland geschehen, da die Länder zunächst die Inkraftsetzung auf Bundesebene abwarten wollten. In Nordrhein-Westfalen wird die Einführung für die Städte und Gemeinden aller Voraussicht nach über eine überarbeitete Fassung der Kommunalen Vergabegrundsätze gem. § 25 Abs. 2 GemHVO erfolgen.

Seitens der NRW-Landesregierung ist ein entsprechender, neuer Runderlass in Aussicht gestellt worden. Ebenso angekündigt wurde eine Anpassung der GemHVO, die wie zuvor die BHO noch keine freie Wahl zwischen Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung vorsieht, welche aber seit der Vergaberechtsreform im Oberschwellenbereich besteht. Einen konkreten Zeitplan für die weitere Novellierung des - für die Kommunen sehr relevanten - Unterschwellenvergaberechts konnte die Landesregierung leider noch nicht nennen.

Az.: 21.1.2.3-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 603 Workshop zu Beteiligungs-App „#Stadtsache“

Kinder und Jugendliche nutzen und erleben Stadträume anders als Erwachsene. Um den besonderen Blick dieser

Nutzergruppen sichtbar, hörbar und nachvollziehbar zu machen, wurde im Rahmen eines Kooperationsprojektes der Landesinitiative StadtBauKultur NRW die App #stadtsache als praktisches und modernes Beteiligungswerkzeug entwickelt. Die App wird am Freitag, dem 6.10.2017 in Köln auf dem Workshop „#stadtsache ganz praktisch“ vorgestellt. Dort erfährt man:

- wie man die App in der Kommune in Beteiligungsprozessen nutzen kann
- warum sie die Arbeit zur Erstellung eines Kinderstadtplans erleichtert
- auf welche Weise die App einen interaktiven Stadtteil-dialog mit Bildern, Statements und kurzen Videos lebendig machen kann.

Durch den Workshop führen die Lernexpertinnen und Autorinnen Anke M. Leitzgen und Anne Lachmuth des Projekts #stadtsache. Die Veranstaltung ist kostenlos und offen für alle Interessierten - allerdings ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

Der Workshop findet am 6.10.2017 von 13 bis 17 Uhr in der Kleinen Fabrik, Merheimer Str. 202, 50733 Köln statt. Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten [www.stadtsache.de](http://www.stadtsache.de) und [www.stadtbaukultur.nrw.de](http://www.stadtbaukultur.nrw.de). Anmeldungen sind möglich unter [www.stadtbaukultur.nrw.de/stadtsache-in-der-praxis/](http://www.stadtbaukultur.nrw.de/stadtsache-in-der-praxis/).

Az.: 20.1.11-004/004 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## 604 OLG Celle zu Ausschreibungspflicht bei Aufgabenweitergabe an Zweckverband

Das Oberlandesgericht Celle hat mit Beschluss vom 03.08.2017 (Az.: 13 Verg 3/13) entschieden, dass die rein kommunal erfolgte Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover außerhalb des Vergaberechts vorgenommen werden konnte. Eine Ausschreibung war daher nicht erforderlich. Die sofortige Beschwerde der Remondis GmbH & Co. KG wurde daher zurückgewiesen. Damit folgt das OLG den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 21.12.2016, Az.: C-51/15); siehe hierzu bereits StGB NRW-Mitteilung 99/2017 vom 22.12.2016.

Demnach ist eine durch Kommunen (Hier: Stadt Hannover und Region Hannover) erfolgte, vollständige Kompetenzübertragung auf einen gemeinsam von diesen getragenen Zweckverband - wie hier im Bereich der Abfallentsorgung - nicht als öffentlicher Auftrag i. S. d. Vergaberechts (siehe § 103 Abs. 1 GWB), sondern als rein innerstaatlicher Organisationsakt anzusehen. Diese Rechtsauffassung hatte der EuGH in seinem Urteil Ende Dezember 2016 für den Fall einer vollen Kompetenzübertragung auf den Zweckverband bestätigt.

Das OLG hat nach der Zurückverweisung durch den EuGH nunmehr bejaht, dass es sich vorliegend um eine vollständige Kompetenzübertragung auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover gehandelt hat. Die Firma Remondis hatte hingegen argumentiert, dass die Ausweitung der gewerblichen Tätigkeit zum Verlust der Inhouse-

Fähigkeit des Zweckverbandes geführt hätte und daher eine unzulässige De-facto-Vergabe vorläge. Diesen Versuch, die Tätigkeit des Zweckverbandes auch auf dem Markt (80 %-Tätigkeitsgrenze) einzuschränken, haben jedoch weder das OLG noch der EuGH akzeptiert. Auf die Inhouse-Fähigkeit kommt es nämlich nicht an, wenn - wie hier - das Vergaberecht schon mangels eines öffentlichen Auftrags gar nicht anwendbar ist.

Az.: 21.1.1.3-001/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 605 Halstenberg-Medaille an Zentralinstitut für Raumplanung Münster

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat dem Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster am 23.06.2017 die Halstenberg-Medaille für besondere langjährige Leistungen in der Forschung zum Raumplanungsrecht verliehen. Das Zentralinstitut für Raumplanung (ZIR) hat als An-Institut der Universität Münster die Aufgabe, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Raumplanung einschließlich ihrer europarechtlichen Determinanten und des raumbedeutsamen Umweltschutzes vornehmlich auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft zu erforschen und dies in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie weiterer Wissenschaftsdisziplinen, die raumwirksam sind oder werden.

Schwerpunkte der Forschungstätigkeit unter Leitung ihres Direktors Prof. Dr. Hans D. Jarass und ihrer Geschäftsführerin Prof. Dr. Susan Grotefels sind daher übergreifende Fragen des Raumplanungsrechts, das Öffentliche Baurecht und Raumordnungsrecht, das raumbedeutsame Umweltrecht und Fachplanungsrecht sowie damit zusammenhängende verfassungsrechtliche und europarechtliche Fragestellungen.

In der Urkunde zur Verleihung der Halstenberg-Medaille 2017 heißt es zur Würdigung der Arbeit des ZIR, dass das Institut seine fachliche Qualität in diesem Forschungsbereich seit nunmehr 53 Jahren in hervorragender Weise mit Gutachten, Doktorarbeiten, Habilitationen, mit Seminaren und Schriften unter Beweis gestellt und somit für den Städtebau und die Raumordnung Entscheidendes geleistet hat.

Az.: 20.0.6-007/002 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 606 Baupreise in NRW leicht höher als 2016

Der Baupreisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen war im Mai 2017 um 2,1 Prozent höher als ein Jahr zuvor und erreichte einen Indexstand von 112,2 Punkten (berechnet auf der Basis 2010 = 100). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, ist dies die höchste Jahresteuerrate seit November 2012 (damals: +2,3 Prozent). Dabei zogen sowohl die Preise für die personalintensiveren Ausbauarbeiten als auch die Preise für Rohbauarbeiten zwischen Mai 2016 und Mai 2017 um jeweils 2,0 Prozent an.

Die Bauleistungspreise für gewerbliche Betriebsgebäude erhöhten sich binnen Jahresfrist um 2,7 Prozent; bei Bürogebäuden lag die Teuerungsrate bei 2,1 Prozent. Den höchsten Anstieg ermittelten die Statistiker für den Stra-

Preisindex für ...	Indexstand im Mai 2017	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) Mai 2017 gegenüber	
		Mai 2016	Februar 2017
Wohngebäude	112,2	+2,1 %	+0,6 %
Rohbauarbeiten	107,7	+2,0 %	+0,7 %
Ausbauarbeiten	115,9	+2,0 %	+0,5 %
Bürogebäude	113,6	+2,1 %	+0,6 %
Gewerbliche Betriebsgebäude	114,0	+2,7 %	+0,8 %
Schönheitsreparaturen in Wohnungen	117,9	+2,5 %	+0,6 %
Straßenbau	119,6	+4,1 %	+2,3 %

ßenbau (+4,1 Prozent). Gegenüber Februar 2017 stiegen die Preise für Bauleistungen am Bauwerk bei Wohn- und Bürogebäuden um jeweils 0,6 Prozent, bei Betriebsgebäuden um 0,8 Prozent und im Straßenbau um 2,3 Prozent.

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### 607 OVG NRW zur Ergänzung vorhandener Windenergieplanungen

Eine Gemeinde muss kein neues Planungskonzept für den gesamten Außenbereich erarbeiten, wenn sie neben bereits vorhandenen Konzentrationszonen weitere Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausweisen will. Das hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2017 entschieden (Az. 2 D 22/15.NE). Die Klage richtete sich gegen einen Bebauungsplan, der fünf Baufenster für die Errichtung von Windenergieanlagen vorsah. In einer früheren Änderung des Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet waren bereits wirksam Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung dargestellt worden.

Die dort festgelegten Vorrangflächen waren allerdings inzwischen vollständig belegt. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB war deshalb auch der Flächennutzungsplan angepasst worden, um eine „Sonderbaufläche Windenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung“ darzustellen. Weitere Änderungen gegenüber der früher geltenden Fassung des Flächennutzungsplanes erfolgten nicht. Die Antragstellerin machte geltend, dass die Stadt bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt, sondern lediglich das fragliche Gebiet für eine Windenergienutzung geöffnet habe.

Dies diene offenbar allein dazu, die in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine gesamträumliche

Konzentrationsflächenplanung nicht anwenden zu müssen. Bauleitplanung im Außenbereich zur Schaffung von Baurechten für die Windenergienutzung zu betreiben, ohne sich im Rahmen der Abwägung mit einem schlüssigen gesamtäumlichen Konzept der Gemeinde zu beschäftigen, sei unzulässig, wenn bereits Konzentrationszonen existierten.

Dem ist das OVG nicht gefolgt. Die hier vorliegende, isolierte Positivplanung könne auf § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB gestützt werden. Denn nach dieser Vorschrift bleibt die Wirkung der vorhandenen Konzentrationszonen - also die Entprivilegierung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) - unberührt, wenn im Zuge einer späteren Änderung zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden. Die mit dem BauGB-Änderungsgesetz 2011 eingeführte Regelung diene im Rahmen der verstärkten Förderung des Klimaschutzes der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für Gemeinden, die bereits eine Konzentrationszonenplanung im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes vorgenommen haben, und nunmehr - aus welchen Gründen auch immer - erweiterte Möglichkeiten für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen möchten.

Hieran sollten sie nicht wegen der Sorge gehindert werden, dass mit der Darstellung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie das bisherige gesamtäumliche, schlüssige Planungskonzept infrage gestellt wird. Hierfür spreche auch, dass eine Gemeinde bei der vorherigen gesamtäumlichen Planung nicht verpflichtet sei, sämtliche Flächen, die sich für den Betrieb von Windenergieanlagen abstrakt eignen, als Vorrangflächen darzustellen. Entscheidend sei allein, dass im Ergebnis der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum verschafft wird.

Oberhalb dieser Mindestgrenze sei es ihr freigestellt, in der planerischen Beurteilung weitere Flächen für Windkraftanlagen bereitzustellen. Sie sei nicht zu einer Maximalplanung verpflichtet. Aus diesem gesetzgeberischen Hintergrund folge zugleich, dass die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht ihrerseits auf einem den gesamten Außenbereich der Gemeinde umfassenden Planungskonzept beruhen muss. Denn in diesem Fall wäre die Regelung des § 249 Abs. 1 BauGB letztlich überflüssig.

#### *Anmerkung*

Die Entscheidung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie stärkt die Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Dass die Ausweisung zusätzlicher Windenergieflächen ohne ein neues gesamtäumliches Konzept der Kommune zulässig ist, lässt sich nämlich nicht unmittelbar aus § 249 Abs. 1 BauGB entnehmen. Dem Wortlaut nach wird nur geregelt, dass die Wirkung der vorhandenen Flächen als Vorrangzonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unberührt bleibt. Offen gelassen wird dagegen, welchen Anforderungen die Planung der neuen Flächen unterliegt.

Das OVG Münster zieht aus der Norm aber zu Recht den weitergehenden Schluss, dass wegen der zusätzlichen

Ausweisung kein neues (und mit hohem Aufwand verbundenes) Plankonzept für den gesamten Außenbereich erstellt werden muss. Nach Auffassung des Gerichts sollte mit § 249 Abs. 1 BauGB vermieden werden, dass Gemeinden aus Angst vor Fehlern im bestandskräftigen Planungskonzept auf die Ausweisung neuer Standorte für Windenergieanlagen insgesamt verzichten. Zu beachten ist, dass im konkreten Fall auch ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wurde. Ob die Rechtslage anders zu beurteilen wäre, wenn bei einer isolierten Ausweisung von Eignungsflächen die dem ursprünglichen Planungskonzept des Flächennutzungsplans zugrunde liegenden Ausschlusskriterien konterkariert würden, hat das OVG offen gelassen.

Az.: 20.1.4.1-005/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **608 Neue Zuständigkeit für TVgG-Prüfbehörde**

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA.nrw) ist seit Anfang Juli zuständig für die Aufgaben der Prüfbehörde nach § 14 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW). Die früher beim Landeswirtschaftsministerium angesiedelte Aufgabe, die unter anderem der Überwachung von Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnbestimmungen im TVgG NRW dient, ist mit der am 01.04.2017 in Kraft getretenen Neufassung des TVgG NRW grundsätzlich dem für Arbeit zuständigen Landesministerium zugewiesen worden. Dieses kann die Zuständigkeit aber durch Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 3 TVgG NRW auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. Die entsprechende Verordnung ist am 05.07.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag darauf in Kraft getreten (GV. NRW. 2017 S. 651).

Az.: 21.1.3.1-007/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

---

## **Umwelt, Abfall, Abwasser**

---

### **609 Oberverwaltungsgericht NRW zu Grundgebühr**

Das OVG NRW hat in einem erst jetzt bekannt gewordenen Beschluss 28.10.2016 (Az.: 9 A 763/15 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass bei einer Schmutzwasser-Grundgebühr der sog. Zählermaßstab nicht zu beanstanden ist. Die Erhebung einer Grundgebühr unabhängig vom konkreten „Verbrauch“ (gemeint ist: unabhängig von dem für die Bemessung der Schmutzwassermenge als Bezugsgröße herangezogenen Frischwasserverbrauch) ist nach OVG NRW gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW zulässig. Das Wesen der Grundgebühr besteht - so das OVG NRW - darin, dass die Vorhaltekosten, die unabhängig von der jeweiligen Inanspruchnahme entstehen, ganz oder zum Teil vorab auf alle Gebührenpflichtigen verteilt werden.

Die Grundgebühr müsse aber alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab unabhängig von der jeweiligen Inanspruchnahme treffen. Nur die restlichen

Kosten seien dann nach dem Maß der jeweiligen Inanspruchnahme umzulegen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 - Az.: 9 A 2813/12 -; OVG NRW, Urteil vom 20.05.1996 - Az.: 9 A 5654/94 -). Dabei verstößt die Erhebung einer Grundgebühr nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz), weil ein Single-Haushalt mit geringerem Schmutzwasseranfall höher belastet wird als eine Familie. Dieses gilt nach dem OVG NRW jedenfalls dann, wenn nicht einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen übermäßig hoch belastet werden.

Der Zählermaßstab bei der Schmutzwasser-Grundgebühr ist hiernach - so das OVG NRW - nicht zu beanstanden, denn die Nenngröße des Wasserzählers stelle einen zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Bemessung des Anteils an der vorgehaltenen Höchstlastkapazität dar.

Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass die Erhebung der Schmutzwasser-Grundgebühr im entschiedenen Fall auch der Regelung in § 53 c Satz 3 LWG NRW a. F. (seit dem 16.07.2016: § 54 Satz 3 LWG NRW) nicht zuwiderläuft. Zwar soll nach dieser Regelung bei der Gebührenbemessung der schonende Umgang mit Wasser berücksichtigt werden. Die beklagte Gemeinde habe aber - so das OVG NRW - weniger als 40 % der Vorhaltekosten (Fixkosten) in die Kalkulation der Schmutzwasser-Grundgebühr eingestellt, so dass über die leistungsabhängige Zusatzgebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischverbrauch = Schmutzwasseranfall) noch ein ausreichender Anreiz zum sparsamen Umgang mit Wasser gesetzt werde.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **610 Oberverwaltungsgericht NRW zu schlüssiger Widmung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.05.2017 (Az.: 9 A 1733/16 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass eine Rohrleitung aus der gebührenrechtlicher Sicht nicht bereits dann als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage angesehen werden kann, wenn lediglich ein Gebührenbescheid über die Niederschlagswassergebühr an einen Grundstückseigentümer verschickt worden ist. Allein der Umstand, dass ein Grundstückseigentümer zu Entwässerungsgebühren herangezogen wird, reicht nach dem OVG NRW nicht als Indiz für eine schlüssige Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage aus.

Vielmehr muss ein nach außen erkennbarer „Widmungsakt“ vorliegen. Dieser kann - so das OVG NRW - z.B. darin gesehen werden, dass - wie im entschiedenen Fall - eine Grunddienstbarkeit zugunsten eines öffentlichen Regenwasserkanals in das Grundbuch eingetragen worden sei. Ob eine Rohrleitung Teil der öffentlichen Abwasseranlage sei, hängt nach dem OVG NRW davon ab, ob sie zum entwässerungsrechtlichen Zweck geeignet ist und als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sei (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2012 - Az.: 9 A 980/11). Die Widmung sei auch nicht formgebunden und könne auch schlüssig (konkudent) erfolgen. Trotz

alle dem reicht allein die Versendung eines Gebührenbescheides allein als Indiz für eine schlüssige Widmung nicht aus.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **611 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 10 Kommunalabgabengesetz NRW**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.07.2017 (15 A 1108/16 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) zum Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW entschieden, dass auch die Ingenieur- bzw. Planungskosten für einen Abwasser-Grundstücksanschluss ersatzfähig sind. Bei Anschlussarbeiten an den öffentlichen Kanal stehe außer Frage, dass eine Entwurfs- und Ausführungsplanung für einen Grundstücksanschluss erstellt werden müsse, bevor der Anschluss gebaut werden könne. Dabei sind nach dem OVG NRW auch Personalkosten rechtlich verselbständiger Stadtwerke erstattungsfähig, wenn den Stadtwerken (hier: Stadtwerke AG) die Durchführung der Maßnahme übertragen worden sei.

Az.: 24.1.2 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **612 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anlage an Gewässern**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 15.05.2017 (Az. 20 A 153/16- abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass ein Steg von einem Anlieger-Grundstück in ein Gewässer (hier: ein Bach) nicht genehmigt werden muss. Die Errichtung von Anlagen an Gewässern im Sinne von § 36 WHG (hier: ein Steg) bedarf nach dem OVG NRW der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG NRW. Die Genehmigung ist gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 LWG zu versagen, wenn die Anlage am Gewässer die Anforderungen nach § 36 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erfüllt.

Gemäß § 36 Satz 1 WHG sind Anlagen an Gewässern so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässeränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), aus den dazu ergangenen Rechtsverordnungen des Bundes (z. B. die Bundesoberflächengewässerverordnung) oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. In diesem Zusammenhang sind nach dem OVG NRW auch Veränderungen von Bedeutung, die wasserrechtlichen Vorschriften zur Bewirtschaftung der Gewässer in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG zuwider laufen.

Nach § 27 Abs. 1 und 2 WHG (Bewirtschaftungsziele) seien - so das OVG NRW - oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden könne. Hierfür seien Maß-

nahmenprogramme im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 1 WHG aufzustellen.

Auch das Land NRW habe für den Zeitraum 2016 bis 2021 ein entsprechendes Maßnahmenprogramm aufgestellt. Zur Verbesserung der Gewässergüte sei in Umsetzungs-fahrplänen auch festgelegt worden, dass die Gewässerstrukturgüte durch einen Rückbau von Uferverbau zu erreichen sei. In Anbetracht dessen könne ein Steg, der von einem an Anlieger-Grundstück in das Gewässer hineinreicht, die Genehmigung versagt werden, weil hierdurch schädliche Gewässeränderungen zu erwarten seien.

Az.: 20.0.10 qu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **613 Oberverwaltungsgericht NRW zu Trinkwasserversorgung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.03.2017 (Az. 15 B 286/17) entschieden, dass die Wasserversorgung eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge der Gemeinde ist. Dabei kann die öffentliche Hand diese Aufgabe in verschiedenen Organisationsformen - auch in privater Rechtsform - wahrnehmen. Gleichwohl lastet der Anschluss- und Benutzungszwang des § 9 GO NRW nach dem OVG NRW darüber hinaus weiterhin als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz auf dem Grundstückseigentum (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14.04.2011 - Az. 15 A 60/11 -).

Dementsprechend ist nach dem OVG NRW der Grundstückseigentümer der richtige satzungsrechtliche Adressat des Anschluss- und Benutzungsrechtes. Eigene Ansprüche des Mieters oder Pächters auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kommen vor diesem Hintergrund nach dem OVG NRW grundsätzlich nicht in Betracht. Der Mieter oder Pächter kann und muss sich insofern an den Vermieter oder Verpächter, d. h. in der Regel den Grundstückseigentümer, als Kunden des Versorgungsunternehmens halten.

Az.: 24.0.12 qu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **614 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kostenersatz**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 23.03.2017 (15 A 638/16) zum Anspruch einer Gemeinde auf Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW entschieden. Nach dem OVG NRW können gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW die Kosten zur Erneuerung eines Grundstücksanschlusses gegenüber einem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation geltend gemacht werden, wenn der Grundstücksanschluss kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.

Der Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW ist allerdings durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Hieraus folgt nach dem OVG NRW, dass der Anspruch auf Kostenersatz mit Blick auf den Grundsatz der sparsamen Wirtschaftsführung auf diejenigen Aufwendungen beschränkt ist, welche die Gemeinde für er-

forderlich halten darf. Bei der Beauftragung von Privatfirmen sind nur solche Preise erforderlich, die vergabe-rechtlich angemessen sind.

Zusatzkosten durch ein unsachgemäßes Ausführen der Arbeiten können eine Kostenersatzpflicht nicht begründen. Kein Kostenersatz besteht auch für Maßnahmen, die ohne triftigen Grund besonders aufwendig sind, obwohl eine kostengünstigere Maßnahme in Betracht gekommen wäre. Gleichwohl hat die Gemeinde bei Beurteilung der Angemessenheit des Aufwandes einen weiten Ermessensspielraum, dessen Grenze erst bei einem sachlich nicht mehr vertretbaren Mitteleinsatz liegt.

Weiterhin weist das OVG NRW hin, dass der Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG der Verjährung unterliegt. Diese beginnt ab der endgültigen Herstellung. Eine endgültige Herstellung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW liegt vor, wenn der Anschluss seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzbar, also betriebsfertig hergestellt ist. Bei der Beauftragung eines privaten Bauunternehmens ist hier nicht der Zeitpunkt der technischen Fertigstellung der Maßnahme durch den Unternehmer maßgebend, sondern der Zeitpunkt der Abnahme, wenn diese zwischen den Vertragsparteien (Gemeinde und Tiefbauunternehmer) vereinbart worden ist. Erst mit der Abnahme der Arbeiten steht fest, dass die Maßnahme dem technischen Bauprogramm der Gemeinde entspricht.

Az.: 24.1.2 qu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

### **615 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Abfallsammlung**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 11.07.2017 (Az. 7 C 35.15) entschieden, dass eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien gemäß § 18 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde untersagt werden kann, wenn hierdurch die Alttextilien-Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (hier: eine kreisangehörigen Stadt) wesentlich beeinträchtigt wird. Zunächst stellt das BVerwG fest, dass auch Altkleider und -schuhe, die in einem öffentlich zugänglichen Sammelcontainer eingeworfen werden, als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen sind, denn der Benutzer der Sammelcontainer wolle sich der Altkleider und -schuhe entledigen.

Das BVerwG stellt auch heraus, dass Alttextilien durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: die kreisangehörige Stadt) gesammelt werden können, denn bei Alttextilien handele es sich um so genannte Haushaltsabfälle, für die nach § 20 Abs. 1 KrWG grundsätzlich die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht.

Weiterhin führt das BVerwG aus, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nur dann in den Genuss des Schutzes vor gewerblichen Sammlungen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG kommt, wenn er selbst (oder ein von ihm beauftragter Dritter) tatsächlich eine hochwertige, getrennte Erfassung und Verwertung von Abfällen (hier: Alttextilien) durchführt. Das BVerwG sieht auch keine

unzulässige Diskriminierung von gewerblichen Sammlern gegenüber gemeinnützigen Sammlungen als gegeben an.

Die Bevorzugung gemeinnütziger Sammlungen sei durch ihre besondere Zweckbestimmung (Stichwort: Verwendung der Erlöse für gemeinnützige Zwecke) und andererseits durch die geringe Sammelintensität gerechtfertigt. Auch wenn gegen gemeinnützige Sammlungen nicht wegen der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorgegangen werden könne, könnten diese in gleicher Weise wie gewerbliche Sammlungen überwacht werden. Durchgreifende Bedenken gegen eine Privilegierung gemeinnütziger Sammlungen bestehen nach dem BVerwG aber auch deshalb nicht, weil der Träger einer karitativen Einrichtung die Sammlungen auch durch gewerbliche Unternehmen als Dritte durchführen lassen könnte.

Im entschiedenen Fall hat das BVerwG eine wesentliche Beeinträchtigung des Sammelsystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angenommen, weil die jährliche Sammelmenge von 76 t für die angezeigte gewerbliche Sammlung bereits 15 % der jährlichen Sammelmenge des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausmachte. Das BVerwG hatte bereits mit Urteil vom 30.06.2016 (Az. 7 C 4.15) entschieden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dann anzunehmen ist, wenn eine „Irrelevanzschwelle“ von 10 bis 15 % erreicht ist, d. h. dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ca. 10 bis 15 % durch die gewerbliche Sammlung entzogen wird. Ist diese Irrelevanzschwelle erreicht bzw. überschritten, so bleibt es nach dem BVerwG bei der Regelvermutung in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG, wonach der gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit ist diese unzulässig.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **616 Waldbericht 2017 der Bundesregierung**

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 6. September 2017 den von Bundesforstminister Christian Schmidt (CSU) vorgelegten Waldbericht 2017 der Bundesregierung beschlossen. Der Waldbericht gibt auf ca. 300 Seiten einen umfassenden Überblick über die Situation des Waldes sowie der Forst- und Holzwirtschaft in Deutschland. Er stellt die waldpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dar.

Im Mittelpunkt des Waldberichts stehen die vielfältigen, teils konkurrierenden gesellschaftlichen Ansprüche an Waldökosysteme - überregional, national und weltweit. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt sich für den Interessensausgleich zwischen den Anforderungen des Klima- und Naturschutzes, der Holzproduktion und der Erholung ein. Hierfür stellt der Waldbericht 2017 der Bundesregierung eine wichtige Diskussionsgrundlage dar. Er umfasst den Berichtszeitraum 2009 bis 2017. Der Wald erfüllt vielfältige und für die Gesellschaft wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen:

- Nachhaltig bewirtschaftete Wälder sind wichtige Ökosysteme und Lebensräume für viele, teils seltene Tier- und Pflanzenarten.
- Zwei Drittel unserer Bevölkerung nutzen den Wald für Freizeit und Erholung.
- Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft ist ein unverzichtbarer Rohstoff mit aus-gezeichneter Ökobilanz.
- Mit 1,1 Millionen Arbeitsplätzen ist das Cluster Forst und Holz in Deutschland ein wichtiger Arbeitgeber, insbesondere in ländlichen Räumen.
- Dabei hat sich die ökologische Wertigkeit der deutschen Wälder in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert.
- Der Waldbericht benennt auch die Konsequenzen einer einseitig auf Naturschutz ausgerichteten Forstpolitik.

Aus kommunaler Sicht ist der Waldbericht 2017 zu begrüßen. Er stellt die große Bedeutung des Waldes für die Gesellschaft umfassend dar. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht nun die neue Bundesregierung gefordert, Honorierungssysteme für die gesellschaftlichen Leistungen des Waldes zu prüfen und zu entwickeln. So kommt der Waldbericht 2017 zu dem Ergebnis, dass die besondere Berücksichtigung von Biodiversitätszielen ein gesellschaftliches Ziel ist, das aber für die Forstbetriebe Mehraufwendungen und Mindererlöse bedeuten kann. Durch die Bereitstellung von Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes entstehen ebenfalls Mehraufwand und Mindererträge. Laut BMEL-Testbetriebsnetz Forst schlägt diese aktive Leistungserstellung hierfür im Körperschaftswald mit -16,85 Euro/Hektar (Betriebe >200 ha; Stichjahr 2011: inklusive Förderung) zu Buche.

Die Kurzfassung und die Langfassung des Waldberichts 2017 können auf der Internetseite des BMEL unter ff. Adresse herunter geladen werden:  
<https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Forst-Holzwirtschaft/texte/Waldbericht2017.html>.

Az.: 26.1-006/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **617 Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

Die Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist am 04.09.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2017, S. 3290 ff.) bekannt gemacht worden. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG - Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG) war durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017 umfassend geändert worden. Das Anpassungsgesetz ist bereits am 02.06.2017 in Kraft getreten (BGBl. I 2017, S. 1298 ff.).

Über die wesentlichen Änderungen hatte der StGB NRW seine Mitgliedskommunen mit Schnellbrief Nr. 176/2017 vom 17.07.2017 informiert. Das Anpassungsgesetz enthielt in Art. 17 die Ermächtigung an das BMUB zur Neubekanntmachung des geänderten Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Das UmwRG regelt den Gerichtszugang von

anerkannten Umweltvereinigungen in Umweltangelegenheiten. Mit ihm erfolgt die zwingende Umsetzung von Vorgaben des EU- und Völkerrechts. Durch das Änderungsgesetz war der Anwendungsbereich des UmwRG erweitert worden.

Az.: 23.0.16-001/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2017

## **618 Bundesgerichtshof zu Überflutungsschaden durch Baumwurzeln**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 24.08.2017 (III-ZR 574/16) entschieden, dass Eigentümer von baumbestandenen Grundstücken nur unter besonderen Umständen für Rückstauschäden haften, die durch Wurzeleinwuchs in Abwasserkanäle entstehen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks, welches an den städtischen Schmutz- und Regenwasserkanal angeschlossen ist. Das Grundstück der Klägerin grenzt an einen Wendeplatz der beklagten Gemeinde, auf dem ein Kastanienbaum steht. Die Klägerin hatte keine Rückstausicherung auf ihrem Grundstück eingebaut, obwohl dieses in der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Gemeinde so vorgegeben war. Die öffentliche Regenwasserkanalisation konnte wegen eines Starkregens die Wassermassen im Juli 2012 nicht mehr ableiten, weil Wurzeln der auf dem Wendeplatz stehenden Kastanie in den Kanal eingewachsen waren und dessen Leistungsfähigkeit stark einschränkten.

Deshalb kam es zu einem Rückstau im öffentlichen Kanalsystem und auf dem Grundstück der Klägerin zu einem Austritt von Wasser aus einem unterhalb der Rückstauenebene gelegenen Bodenablauf in den Keller. Die Klägerin macht einen Rückstauschaden in Höhe von 30.376,72 € geltend, wobei sie ein Drittel des Schadens selbst tragen möchte, weil sie entgegen der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Gemeinde keine Rückstausicherung auf ihrem Grundstück eingebaut hatte. Damit belief sich der geltend gemachte Schaden gegenüber der beklagten Gemeinde auf 20.251,14 €.

Nach der Pressemitteilung der BGH Nr. 132/2017 wird eine Haftung der beklagten Gemeinde aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klägerin keine Rückstausicherung eingebaut hatte. Die Verpflichtung zum Einbau einer

Rückstausicherung gilt gegenüber der beklagten Gemeinde nur bezogen auf das öffentlich-rechtliche Kanalbenutzungsverhältnis, welches durch die Abwasserbeseitigungssatzung begründet wird. Dieses bedeutet nach dem BGH aber nicht, dass die beklagte Gemeinde nicht auch als Eigentümerin des Baumgrundstückes (Wendeplatz mit Kastanie) haftet.

Die beklagte Gemeinde hatte nach dem BGH als Baueigentümerin und als Betreiberin des öffentlichen Kanalsystems unmittelbaren Zugang zum gesamten ober- und unterirdischen Gefahrenbereich, der von dem Kastanienbaum ausging. Soweit im Rahmen der ohnehin gebotenen Inspektionen des öffentlichen Kanals die Einwurzlungen erkennbar gewesen wären, hätte die Gemeinde als Grundstückseigentümerin die Pflicht gehabt, diese rechtzeitig zu beseitigen.

Zu diesen Voraussetzungen muss das Berufungsgericht (OLG Braunschweig, Urteil vom 16.11.2016 - 3 U 31/16) nunmehr noch weitere Feststellungen nachholen, weshalb der BGH die Sache zur Entscheidung zurückverwiesen hat. Die Urteilsgründe zu dem BGH-Urteil vom 24.08.2017 (III ZR 574/16) liegen noch nicht vor.

Gleichwohl hat der BGH in seiner Pressemitteilung Nr. 132/2017 herausgestellt, dass die beklagte Stadt haftet und lediglich eine Kürzung des etwaigen Schadensersatzanspruchs wegen Mitverschuldens der Klägerin gemäß § 254 Abs. 1 BGB (Stichwort: fehlende Rückstausicherung) in Betracht kommt. Jedenfalls obliegt es nach dem BGH nicht einem Grundstückseigentümer einen Kanal zu überprüfen, zu dem dieser keinen Zugang hat. Dennoch kann auch einem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Baum steht, die Verkehrssicherungspflicht treffen, zu prüfen, ob eine mögliche Verwurzelung eines Abwasserkanals vorliegen kann.

Dabei sind zunächst die räumliche Nähe des Baums und seiner Wurzeln zu dem Abwassersystem sowie die Art bzw. Gattung, Alter und Wurzelsystem (Flachwurzler, Herzwurzler, Tiefwurzler) des Baums zu berücksichtigen. Welcher Art Kontrollpflichten sind, hängt nach dem BGH von der Zumutbarkeit für den Grundstückseigentümer im Einzelfall ab. Dabei muss der Grundstückseigentümer aber regelmäßig nicht einen Kanal selbst überprüfen, zu dem er zumeist keinen Zugang hat.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Oktober 2017